

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Wasserverband Mittlere Oker
Celler Heerstraße 337
38112 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470 - 63 23
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470 - 63 99

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.6-3.2

Tag

21. Juni 2006

Laufverlegung der Schunter zwischen Walle und Thune – Planfeststellungsbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 2. August 2005 erteile ich für die Laufverlegung der Schunter zwischen Walle und Thune den

Planfeststellungsbeschluss

zur Umsetzung der beantragten Maßnahme in der Form der in den Anlagen einschließlich der Grüneinträge beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise auf den Flurstücken 198/3, 199/1, Flur 4, Gemarkung Wenden, den Flurstücken 175/1, 178/11, 179/10, 179/11, 181/9, 181/11, 181/13, 182/2, 182/3, 182/4, 183/1, 185/1, 186/1, 187/6, 336/20, 419/3, Flur 6, Gemarkung Wenden, den Flurstücken 38/7, 38/8, 62/7, Flur 2, Gemarkung Harxbüttel, den Flurstücken 57, 58, 59, Flur 2, Gemarkung Walle, den Flurstücken 345, 346, 348, 349, 350, 351, Flur 1, Gemarkung Walle.

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

I Anlagen

1. Antrag mit Erläuterungen
2. Schichtenverzeichnisse und Bohrprofile
3. Schematische Wasseraufteilung der Abflussereignisse

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:

NORD/LB Landessparkasse	Kto 815 001	BLZ 250 50000	BIC NOLADE2H	IBAN DE2125050000000815001
Postbank	Kto 108 54 307	BLZ 250 10030	BIC PBNKDEFF	IBAN DE05250100300010854307
Volksbank eG BS-WOB	Kto 603 686 4000	BLZ 26991066	BIC GENODEF1WOB	IBAN DE60269910666036864000

4. Pegeldaten Pegel Harxbüttel / Abflussdauerlinie	
5. Hydraulische Berechnungen	
6. Übersichtskarte	M = 1 : 25.000
7. Übersichtsplan	M = 1 : 10.000
8. Lageplan	M = 1 : 2.000
9. Längsschnitt Bestand Station 0 + 000 bis 2 + 600	M = 1 : 2.000 / 250
10. Längsschnitt Bestand Station 2 + 600 bis 5 + 500	M = 1 : 2.000 / 250
11. ausgesuchte Querprofile	M = 1 : 100
12. repräsentative Querprofile	M = 1 : 200
13. Längsschnitt neuer Schunterverlauf	M = 1 : 1.000 / 100
14. Querprofile neuer Schunterverlauf	M = 1 : 100
15. Detailplan Mühlengraben	M = 1 : 100 M = 1 : 250
16. Detailplan Schwelle und Ausleitung	M = 1 : 250 M = 1 : 100
17. Lageplan Hochwasserlinien HW 6 Bestand und Planung	M = 1 : 2.500
18. Lageplan Hochwasserlinien HW 100 Bestand und Planung	M = 1 : 2.500
19. Darstellung Bodenauf- und -abtrag Bestand und Planung	M = 1 : 2.000
20. Grunderwerbsplan mit Darstellung Wegenetz	M = 1 : 2.000
21. Furt und Trittsteine	M = 1 : 100
22. Detail Geschieberückhalt Mühlengraben	M = 1 : 100
23. Regelzeichnung Oberflächenwassermessstelle	M = 1 : 25 M = 1 : 100

24. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Teil 1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG

Teil 2 Kompensationsbilanzierung

Teil 3 Baumaßnahmen

Teil 4 Neuordnung der Ausgleichsflächen

Bestand Strukturtypen mit Luftbild M = 1 : 2.000

Bestand Strukturtypen gemäß Osnabrücker Modell M = 1 : 2.000

Planung Strukturtypen gemäß Osnabrücker Modell M = 1 : 2.000

Gestaltung M = 1 : 2.000

Bodenab- und –auftrag M = 1 : 2.000

Pflanzschemata M = 1 : 100 / 500

Zuordnung der Ausgleichsflächen
Gemeinde Schwülper 1. BA (**nur nachrichtlich**) M = 1 : 5.000

Zuordnung der Ausgleichsflächen
Stadt Braunschweig 2. BA (**nur nachrichtlich**) M = 1 : 5.000

Aufteilung der Flächen
Stadt Braunschweig – Gemeinde Schwülper (**nur nachrichtlich**) M = 1 : 5.000

II Nebenbestimmungen

II.1 Bedingungen

Vor Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6364) eine hydraulische 2 D Berechnung für das Planungsgebiet vorzulegen, die den Ist- und den Planzustand darstellt. Als Lastfälle für die Berechnung sind jeweils HQ₁₀₀ und HQ₆ anzunehmen. Die Unbedenklichkeit der Bodenmodellierungen und der Bepflanzung im Hinblick auf eine Rückstaugefahr ist nachzuweisen. Erst nach erfolgter Freigabe durch die Untere Wasserbehörde darf mit der Baumaßnahme begonnen werden.

II.2 Auflagen

1. Der Beginn der beantragten Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) spätestens drei Werktagen vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der beantragten Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) innerhalb von drei Werktagen schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für die Beendigung einzelner Bauabschnitte.

3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) mindestens im 14-tägigen Rhythmus vor Ort abzustimmen.
4. Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten.
5. Bei evtl. Schadenfällen, d. h. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Tel.: 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Die Arbeitshöhen der eingesetzten Maschinen, Lastkraftwagen, Transportgeräte etc. dürfen die nach DIN VDE 0105-100 (VDE 0105 Teil 100, Annäherungszone bei Bauarbeiten und sonstigen nicht elektrotechnischen Arbeiten) vorgeschriebenen Mindestabstände im Leitungsschutzbereich der 110-kV-Leitung der E.ON Netz GmbH – die maximale Arbeitshöhe im Schutzbereich dieser Leitung beträgt 72,0 müNN – nicht unterschreiten.
7. Abgrabungen innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10 m um einen Maststandort der E.ON Netz GmbH dürfen nur in Abstimmung mit der E.ON Netz GmbH (Betriebszentrum Lehrte, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte) vorgenommen werden.
8. Bei einer Berührung von Mastern der E.ON Netz GmbH darf die Erdungsanlage nur nach vorheriger Mitteilung an die E.ON Netz GmbH nach Angaben der E.ON Netz GmbH verlegt bzw. geändert werden.
9. Die Maststandorte der E.ON Netz GmbH müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.
10. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder kurzzeitige Erdablagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung der E.ON Netz GmbH nur bis zu der von der E.ON Netz GmbH zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden. Die Bauleitung hat sich hinsichtlich der Niveauhöhe im Einzelfall vor Ausführung der entsprechenden Arbeiten mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen.
11. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches der Leitungen der E.ON Netz GmbH nicht angepflanzt werden.
12. Bei Anpflanzungen an der Schutzbereichsgrenze der Leitungen der E.ON Netz GmbH ist darauf zu achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Leitungsschutzbereich hineinwächst.
13. Die 40 m westlich der Brücke Harxbüttel die Schunter querende Wasserversorgungsleitung (PVC DN200 in einem Stahlschutzrohr) der BS ENERGY ist zu erhalten. Eine erforderliche Umlegung bzw. eine Erweiterung der Schutzmaßnahmen für die Versorgungsleitung ist mit BS ENERGY (Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG, Postfach 33 17, 38023 Braunschweig) abzustimmen.
14. Eine 20kV Stromversorgungsleitung und 2 PVC Rohre der BS ENERGY sind seitlich am Brückenfundament der Brücke Harxbüttel befestigt und sind zu erhalten. Bei Veränderungen an den Leitungen sind geeignete Maßnahmen mit BS ENERGY abzustimmen.
15. Die westlich der Brücke Harxbüttel befindlichen zwei 0,4kV-Freileitungen an Holzmasten der BS ENERGY sind zu erhalten. Diese Leitungen dürfen nur in Abstimmung mit BS ENERGY verlegt bzw. geändert werden.
16. Im Bereich der Frickehmühle verläuft eine 20kV-Freileitung der BS ENERGY von Süden zur Frickehmühle und überquert die Schunter. Diese Leitung darf nur in Abstimmung mit BS ENERGY verlegt bzw. geändert werden.

17. Die am bestehenden Lauf der Schunter vorhandene Löschwasserentnahmestelle ist entsprechend der Vorgaben der Feuerwehr (Ansprechpartner: Herr Cronauge, Feuerwehrstraße 1, 38114 Braunschweig, Telefon 0531 2345-624) an den neuen Lauf der Schunter zu verlegen. Der neue Standort ist frühzeitig – mindestens zwei Monate vor Baubeginn – mit der Feuerwehr abzustimmen. Es muss ausreichend Platz für den Betrieb einer Feuerlöschpumpe vorhanden sein. Auf die Verlegung kann verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) eine schriftliche Bestätigung der Feuerwehr vorgelegt wird, dass die Löschwasserentnahmestelle weder jetzt noch zukünftig benötigt wird.
18. Die im Planungsgebiet verlaufenden Leitungen der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH sind zu erhalten. Eine erforderliche Umlegung bzw. eine Erweiterung der Schutzmaßnahmen für diese Leitungen sind mit der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (Riethorst 12, 30659 Hannover) abzustimmen.
19. Im Bereich der Harxbütteler Brücke müssen die Baumaßnahmen archäologisch begleitet werden. Die zuständige Behörde (Ansprechpartner: Herr Oppermann, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Fallersleber – Tor – Wall 23, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 484-1307) ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu informieren.
20. Vor Beginn der Baumaßnahmen im Bereich der Harxbütteler Brücke ist in diesem Bereich in Abstimmung mit und unter der Leitung der staatlichen Denkmalpflege ein „kleiner Suchschnitt“ anzulegen. Die Arbeiten können mit einem Hydraulikbagger durchgeführt werden.
21. Der Pegel Harxbüttel des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten. Technisch erforderliche Maßnahmen zum Erhalt der Funktionsfähigkeit – z. B. die Verlängerung der Zuleitung – sind entsprechend den Anforderungen des NLWKN (Ansprechpartnerin: Frau Luckau, Betriebsstelle Süd, Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Telefon 0531 8665-4005) umzusetzen. Auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Pegels kann verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) eine schriftliche Bestätigung des NLWKN vorgelegt wird, dass der Pegel weder jetzt noch zukünftig benötigt wird.
22. Die Erreichbarkeit des bestehenden Laufs der Schunter mit Fahrzeugen zum Zwecke der Unterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen muss für eine Böschungsseite gewährleistet bleiben. Die Erreichbarkeit des neuen Laufs der Schunter mit Fahrzeugen zum Zwecke der Unterhaltung durch den Unterhaltungspflichtigen muss für eine Böschungsseite gewährleistet sein. Die Anforderungen sind mit dem Unterhaltungsverband Schunter (Ansprechpartner: Herr Denneberg, Kupfermühlenberg 1 a, 38154 Königslutter, Telefon 05353 1507) abzustimmen. Die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) ist über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.
23. Bei Bodenaufträgen > 20 cm ist der Mutterboden in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Horn, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6367) vorher abzuschleppen und als Oberboden wieder zu verwenden. Die Aufträge haben erosionssicher zu erfolgen.
24. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Bodenkennzahl < 20 und > 60 darf kein Boden aufgebracht werden.

25. Die Bodenarbeiten sind vom Geräteeinsatz und von den Bauzeiten her so auszuführen, dass am Ort verbleibender Boden möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen wird (etwa durch Umwühlen und / oder Verdichtung). Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Horn) ein entsprechender Bauablaufplan schriftlich vorzulegen und mit der Behörde abzustimmen.
26. Als Einbaumaterial in das Gewässer ist Rundkorn/Überkorn zu verwenden. An Stellen, die stärker gesichert werden müssen, kann dies z. B. in Gabionenbauweise als filterstabiler Aufbau erfolgen. Die Verwendung von gebrochenen Wasserbausteinen ist nur ausnahmsweise und im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) vorzunehmen. Die Herstellung von Kiesriffeln hat so zu erfolgen, dass diese als Stützswellen das geplante Sohlniveau vor rückschreitender Erosion schützen. Die Kiesbänke sind gleichzeitig als Laichplätze anzulegen.
27. Bei der Verwendung von Totholzmaterialien sind heimische Laubholzarten zu verwenden. Nadelgehölze dürfen nur in Form von Stubben oder als Raubäume verwendet werden. Stubben sind über Kopf zur Böschungssicherung sowie möglichst unterschiedlich orientiert verteilt im Gewässerprofil zur Strömungsdifferenzierung einzusetzen. Auf laufende 100 m Gewässerlauf sind ca. 3 Festmeter Totholz einzubringen.
28. Der Weg zum Freiflutwehr ist im Bereich der Querung mit dem neuen Lauf der Schunter als Furt mit einer Pflasterung aus Lesesteinen zu gestalten.
29. Innerhalb der ersten zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme und Flutung des neuen Laufs der Schunter wird jegliche Hege, Besatz oder Nutzung des neuen Laufs der Schunter ausgeschlossen.
30. Für die vorgesehenen Anpflanzungen sind eine Anwuchskontrolle und eine Fertigstellungspflege innerhalb der ersten drei Jahre nach Pflanzung durchzuführen. Die Gehölze sind gegen Wildverbiss zu schützen und bei Bedarf zu wässern. Abgängige Anpflanzungen sind innerhalb der ersten drei Jahre nach Pflanzung zu ersetzen. Es dürfen nur einheimische Bäume und Sträucher verwendet werden. Die Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen abzuschließen.
31. Die vorhandenen Wege, Überfahrten, Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Weg oder Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen oder Überfahrten weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.
32. Bei der Bepflanzung sind – wie u. a. während des Erörterungstermins erläutert – die betroffenen Landwirte, Jagdpächter und Fischereiberechtigten sowie die Landwirtschaftskammer, das Landvolk und die Fischereigenossenschaft Schunter einzubinden. Mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) sind die zu beteiligenden Personen bzw. Institutionen vorab festzulegen.
33. Die Funktionsfähigkeit und die Erreichbarkeit des vorhandenen Frickehwehres mit einem Fahrzeug sind in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband Schunter (Ansprechpartner: Herr Denneberg) zu erhalten bzw. zu gewährleisten.

34. In diesem Jahr ist im Planungsgebiet eine „E-Befischung“ im bestehenden Lauf der Schunter und im Mühlengraben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Kahrmann, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6340) durchzuführen. Zwei Jahre nach Abschluss der Maßnahme ist im Planungsgebiet eine „E-Befischung“ in beiden Läufen der Schunter und dem Mühlengraben in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) zur Verfügung zu stellen.
35. Bei der Bepflanzung ist der Unterhaltungsverband Schunter (Ansprechpartner: Herr Denneberg) einzubinden. Die Bepflanzung ist mit den Anforderungen, die sich aus der Durchführung der Gewässerunterhaltung ergeben, abzustimmen. Die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) ist über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.
36. Im Mühlengraben ist an der Messstelle im Bereich des Oberwassers ein Mindestwasserstand von 64,75 müNN einzuhalten. Auf dieser Höhe ist durch den Antragsteller eine Staumarke zu setzen. Ab einer Stauhöhe von 65,25 müNN – auch hier ist vom Antragsteller eine Staumarke zu setzen – darf eine Absenkung zu Unterhaltungszwecken bis auf 64,75 müNN temporär erfolgen. Dazu ist zuvor bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) schriftlich eine Zustimmung einzuholen. An der Messstelle im Bereich des Unterwassers ist an der Mühle ein Wasserstand von 62,40 müNN einzuhalten.
37. Die im Planungsgebiet liegenden Grundwasserpegel der Unteren Bodenschutzbehörde (HX-001 und HX-004) sind in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Horn) zu schützen und zu erhalten. Bei Zerstörung der genannten Grundwasserpegel sind diese entsprechend den Vorgaben der Unteren Bodenschutzbehörde zu ersetzen.
38. Im Ober- und im Unterwasser des Mühlengrabens im Bereich der Frickenmühle ist zur Dokumentation der vorhandenen Wasserstände gegenüber den Wasserständen nach Beendigung der Maßnahme jeweils eine Messstelle zu errichten. Die Wasserstände des Mühlengrabens sind ab sofort kontinuierlich (d. h. mindestens täglich) mittels Datenlogger zu messen. Die Messung ist für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Flutung des neuen Laufs der Schunter fortzuführen. Die ermittelten Daten sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) auf Anforderung vorzulegen.
39. Ab einer Stauhöhe von 65,25 müNN ist das Frickenwehr zu öffnen. Ab einer Stauhöhe von 64,90 müNN ist das Wehr zu schließen. Für beide Höhen sind Staumarken durch den Antragsteller gut sichtbar am Wehr zu setzen.
40. Im Mündungsbereich ist die Lockströmung zu gewährleisten und die Sohle beider Läufe ist gegen rückschreitende Erosion mit durchströmtem Substrat zu sichern. Dieser Bereich ist möglichst breit und im Korridor für den bestehenden kanalisierten Verlauf flach als Kiesbank auszuziehen um damit geringere Fließgeschwindigkeiten zu gewährleisten. Zur Strömungsdifferenzierung sind größere Steinsolitäre zu verwenden, die bis Mittelwasser über den Wasserspiegel hinausragen.
41. Zwei Jahre nach Flutung des neuen Laufs der Schunter hat der Antragsteller auf seine Kosten eine vermessungstechnische Aufnahme durchführen zu lassen und der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) vorzulegen. Der neue Lauf der Schunter ist amtlich einzumessen und die Gewässergrenzen sind zu bestimmen.

42. Die für den neuen Lauf der Schunter für einen ökologisch guten Zustand gemäß EU Wasserrahmenrichtlinie typische Breiten- und Tiefenvarianz ist baulich herzustellen. Diese Profilvarianz und die für den Planzustand angesetzten Rauigkeiten sind durch Bepflanzung der Böschung, Strömungslenker sowie Störstellen aus Hartsubstrat (Kies und Totholz) bzw. durch Sukzession zu entwickeln.
43. An fünf geeigneten Stellen sind die hydraulisch nachgewiesenen Profile als Referenzstellen für die Unterhaltung anzuzeigen. Durch Auspflocken ist die morphologische Gestalt des einzelnen Profils darzustellen und anzugeben, inwieweit das hydraulisch gerechnete Profil durch die angesetzte Rauigkeit zuwachsen bzw. sich zusetzen kann. Die Pflöcke sind vermessungstechnisch zu erfassen und das Ergebnis ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) vorzulegen.
44. Die Ausführungsplanung und deren Umsetzung hat im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) zu erfolgen.
45. Die amerikanische Traubenkirsche (*Prunus serotina*, Heimat Nord-Amerika) darf nicht gepflanzt werden.

III Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

IV Hinweise

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.
2. Dass dieser Planfeststellungsbeschluss unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlichen gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die infolge der Laufverlegung der Schunter zwischen Walle und Thune entstehen, haftet der Antragsteller. Dies gilt insbesondere für die Leitungen, die durch das Vorhaben gekreuzt oder anderweitig beeinträchtigt werden.
4. Der neue Lauf der Schunter wird nicht als Laichschonbezirk ausgewiesen.
5. Es wird empfohlen, mit den betroffenen Feldmarksinteressentschaften schriftliche Vereinbarungen über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarksinteressentschaften stehenden Wege zu schließen.
6. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege der Feldmarksinteressentschaften durchzuführen.
7. Jagdrechtliche Fragen – z. B. Unterschutzstellung des Planungsgebietes – werden in diesem Beschluss nicht geregelt.

8. Es wird empfohlen, das Beweissicherungsverfahren für das Mühlengebäude – wie besprochen – durchzuführen.
9. Die Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) wird die Untere Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn an den Baubesprechungen, den Abnahmeterminen und sonstigen Besprechungen im Rahmen der Umsetzung der beantragten Laufverlegung der Schunter beteiligen und den grundsätzlichen, vorhabenbezogenen Schriftverkehr zur Kenntnis geben.
10. Sollten bei der Bauabnahme Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend gemäß der Vorgaben der Unteren Wasserbehörde zu beheben.
11. Das Gefälle der einzelnen Kiesbänke sollte zwischen 1,5 und 4,5 ‰ liegen. Das Gefälle sollte mindestens so groß sein, dass die Strömung auch den Sand über die Kiesbank transportiert. Der Abstand der Kiesbänke richtet sich nach dem Gefälle des Gewässers, sodass der Rückstau einer Kiesbank nicht auf die oberwasserseitige Kiesbank wirken kann. Kiesbänke sollten über die gesamte Breite des Gewässers angeordnet werden, wobei nach Möglichkeit alle Formen des Aufbaus zu nutzen sind [waagerechte Kiesbänke (10 %), eingegrabene Kiesbänke (5%), Kiesbänke mit wechselndem Quergefälle (50%), Kiesbänke mit wechselseitigen Strömungslenkern (15%), seitlich und mittig eingebrachte Kiesbänke (20%)]. Das gesamte System sollte in der für die Schunter potentiellen Breiten- und Tiefenvarianz als Kolk – Rausche – Abfolge variantenreich gestaltet werden.
12. Die Erreichbarkeit des bestehenden Laufes der Schunter zu Unterhaltungszwecken sollte an der nördlichen Böschungsseite gewährleistet sein. Die Erreichbarkeit des neuen Laufes der Schunter zu Unterhaltungszwecken sollte an der südlichen Böschungsseite gewährleistet sein. Der Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen am neuen Lauf der Schunter sollte nach Flutung des Gerinnes auf die Beseitigung von Abflusshindernissen – wenn diese einen schädlichen Rückstau befürchten lassen – beschränkt werden.
13. Die Erreichbarkeit des Frickenwehres von der nördlichen Seite mit einem für die Gewässerunterhaltung geeigneten Fahrzeug ist bisher gegeben. Es bestehen entsprechende mündliche Absprachen. Eine verbindliche rechtliche Regelung mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht erforderlich. Das Frickenwehr dient der Unterhaltung der Gewässerläufe (Mühlengraben sowie bestehender und neuer Lauf der Schunter). Nur mit Hilfe des Wehres kann der Wasserzufluss geregelt und somit der schadlose Wasserabfluss für die drei Gewässer gestaltet und damit der Erhalt der Lebensgemeinschaften in diesen Gewässerabschnitten gewährleistet werden.
14. Die Herren Hinze und Wathling haben im Planungsgebiet ein selbständiges Fischereirecht am bestehenden Lauf der Schunter. Dieses Recht bleibt erhalten. Zusätzlich erhalten sie ein selbständiges Fischereirecht am neuen Lauf der Schunter. Dieses Recht ist in das Wasserbuch einzutragen.

V Begründung

Die Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen werden aus dem Original zitiert und sind kursiv dargestellt (V.1 bis V.5). Sie sind entsprechend der Niederschrift über den Erörterungstermin nach Themenbereichen geordnet.

Die einzelnen Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen werden kurz kommentiert. Die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Nebenbestimmungen und Hinweise wird angegeben. Abschließend erfolgt unter dem Punkt V.6 die rechtliche Würdigung der Stellungnahmen, Äußerungen und Einwendungen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

V.1 Technik

V.1.1 E.ON – Stellungnahme vom 6. September 2005, hier eingegangen am 9. September 2005

Der räumliche Geltungsbereich Ihrer Planung wird von unserer 110-kV-Leitung Braunschweig/Nord – Gamsen, Mast 16 – 17, überspannt.

Bei Beachtung folgender Stellungnahme bestehen gegen die Maßnahme von unserer Seite keine Bedenken.

Die Arbeitshöhen der für die Verlegung der Schunter einzusetzenden Maschinen, Lastkraftwagen, Transportgeräte etc. dürfen die nach DIN VDE 0105-100 (VDE 0105 Teil 100, Annäherungszone bei Bauarbeiten und sonstigen nicht elektrotechnischen Arbeiten) vorgeschriebenen Mindestabstände im Leitungsschutzbereich nicht unterschreiten, da andernfalls Lebensgefahr für das Bedienungspersonal besteht.

Die max. Arbeitshöhe im Leitungsschutzbereich beträgt 72,0 m über NN.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungen erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Bei einer evtl. Berührung von Mastern darf die Erdungsanlage nur nach vorheriger Mitteilung an uns, nach unseren Angaben verlegt bzw. geändert werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder kurzzeitige Erdablagerungen (Mutterboden) dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Bei Anpflanzungen an der Schutzbereichsgrenze ist darauf zu achten, dass der zu erwartende Kronendurchmesser eines Baumes nicht in den Leitungsschutzbereich hineinwächst.

Diesem Schreiben fügen wir neben unserem Lageplan im Maßstab 1 : 2000 ein Merkheft für Baufachleute hinzu. Diesem Merkheft können Sie weitere wichtige Hinweise zu den Sicherheitsabständen innerhalb oder in der Nähe eines Freileitungsschutzbereiches entnehmen.

Die technischen Anforderungen wurden in den Auflagen 6. bis 12. berücksichtigt.

V.1.2 BS ENERGY – Stellungnahme vom 12. September 2005, hier eingegangen am 16. September 2005

Durch das Vorhaben werden vorhandene Strom- und Wasserversorgungsleitungen gekreuzt und müssen umgelegt bzw. erweiterte Schutzmaßnahmen getätigt werden.

Wasserversorgung

40 Meter westlich der Brücke Harxbüttel quert eine Wasserversorgungsleitung PVC DN200 in einem Stahlschutzrohr die Schunter (s. Übersichtsplan BZP/980 II).

Diese Versorgungsleitung muss erhalten bleiben. Eine Umlegung bzw. Erweiterung der Schutzmaßnahme für die Versorgungsleitung wird notwendig.

Stromversorgungsleitungen

Eine 20kV Stromversorgungsleitung und 2 PVC Rohre sind seitlich am Brückenfundament der Brücke Harxbüttel befestigt und sollen erhalten bleiben (s. Übersichtsplan BZP/980 II-2). Bei Veränderung der Brücke müssen geeignete Schutzmaßnahmen an den Leitungen erfolgen.

Westlich der Brücke befinden sich zwei 0,4kV-Freileitungen an Holzmasten. Diese Leitungen müssen gesichert und eventuell umgesetzt werden.

Im Bereich Frickenmühle verläuft eine 20kV-Freileitung von Süden zur Frickenmühle und überquert die Schunter, Masten müssen gesichert und evtl. umgesetzt werden.

Bei Änderungen und Baumaßnahmen in den genannten Bereichen bitten wir Sie, uns frühzeitig in Kenntnis zu setzen, damit die einzelnen Maßnahmen rechtzeitig koordiniert werden können.

Die Kostenträgerschaft der notwendigen Maßnahmen ist noch zu klären.

Die technischen Anforderungen wurden in den Auflagen 13. bis 16. berücksichtigt.

V.1.3 Landesbergamt Clausthal – Zellerfeld – Stellungnahme vom 10. August 2005, hier eingegangen am 17. August 2005

Im Plangebiet befindet sich der Erdölförderbetrieb Rühme der Exxon Mobil. Durch die Planung können daher Bohrungen und Feldleitungen des Betriebes betroffen sein.

Der Betriebsplatz Rühme des Erdölförderbetriebes unterhält an der Schunter eine Entnahmestelle für Löschwasser.

Ich bitte daher, die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12 in 30633 Hannover am Verfahren zu beteiligen.

Weiterhin könnten folgende Gashochdruckleitungen durch die Planung betroffen sein:

*Leitung Kohlshorn – Wolfsburg
Leitung Rühme – Meerdorf.*

Im Bereich von Gashochdruckleitungen ist ein Schutzstreifen zu beachten, der von tief wurzelnder Bepflanzung und Bebauung frei zu halten ist.

Betreiber beider Leitungen ist ebenfalls die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12 in 30633 Hannover. Ich bitte, das Unternehmen auch hier an den Planungen zu beteiligen.

Die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH wurde beteiligt (siehe V.1.5). Zu der Entnahmestelle für Löschwasser wurde zusätzlich der Fachbereich Feuerwehr der Stadt Braunschweig beteiligt (siehe V.1.4).

Separate Auflagen oder Hinweise wurden auf Basis dieser Stellungnahme nicht formuliert. Diese Stellungnahme ist in die Würdigung der Stellungnahmen V.1.4 und V.1.5 eingeflossen.

V.1.4 Stadt Braunschweig, Fachbereich 37 (Feuerwehr) – Stellungnahme vom 10. August 2005, hier eingegangen am 17. August 2005

Die Schunter wird im betroffenen Bereich zur Löschwasserversorgung der nahe gelegenen Betriebsstätte der Fa. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG) genutzt. Hierzu ist ca. 30 Meter westlich der Rohrbrücke der EMPG eine stationäre Löschwasserentnahmestelle in die Schunter eingebaut. Aus der Schunter wird im Einsatzfall Wasser mit einer Feuerwehrpumpe über die Löschwasserentnahmestelle

entnommen und gegenüber in die Löschwassereinspeisung auf das Gelände der Fa. EMPG gepumpt. Ich weise hier auf den Bestandschutz hin.

Bei der geplanten Laufverlegung der Schunter muss die Löschwasserentnahmestelle ebenfalls mit verlegt werden. Der neue Standort der Löschwasserentnahmestelle ist frühzeitig mit der Feuerwehr abzustimmen, da ausreichend Platz für den Betrieb einer Feuerlöschpumpe vorhanden sein muss.

Die notwendigen technischen Anforderungen sind entsprechend der Stellungnahme in Abstimmung zwischen dem Antragsteller, der Feuerwehr und der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH umzusetzen, um eine ordnungsgemäße Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Der Antragsteller hat während des Erörterungstermins erklärt, dass die Löschwasserentnahmestelle erst im Rahmen eines 2. Bauabschnitts (voraussichtlich im Jahre 2009) betroffen sein wird. Möglicherweise wird zu diesem Zeitpunkt die Löschwasserversorgung bereits über die Trinkwasserleitung erfolgen können. Entsprechende Planungen wurden bereits angedacht.

Da die Löschwasserversorgung über die Trinkwasserleitung nicht hinreichend bestimmt zu sein scheint, kann auf eine entsprechende Auflage nicht verzichtet werden.

Die technischen Anforderungen wurden in der Auflage 17. berücksichtigt.

V.1.5 Exxon Mobil Production Deutschland GmbH – Stellungnahme vom 19. Oktober 2005, hier eingegangen am 20. Oktober 2005

Die Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Leitungsnetzes und der Untergrundspeicher der BEB Erdgas und Erdöl GmbH (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft (NEAG) wahr.

Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB, der MEEG und der NEAG und danken Ihnen für die Beteiligung in der o. a. Angelegenheit.

Anbei senden wir Ihnen die uns überlassenen Unterlagen zurück und nehmen wie folgt Stellung:

Von dem Vorhaben sind Anlagen wie nachfolgend beschrieben betroffen:

Vorhandene bzw. geplante Leitungen / Kabel / Bohrungen	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleit-kabel
I. Zuständigkeitsbereich Erdölförderbetriebe Osthannover (Steinhorst)			
Ltg.-Nr. 2001 Naßölsammelleitung Nordfeld - Betriebsplatz Rühme	102	4	Ja
HEG- Erdöltransportleitung Nr. 37 Rühme - Meerdorf	80	5	Ja
Ltg.-Nr. 2012 Lagerstättenwasserleitung Betriebsplatz Rühme - Rühme 62 (außer Betrieb)	75	5	-
Ltg.-Nr. 4051 Lagerstättenwasserleitung Betriebsplatz Rühme - Rühme 63	90	4	Ja KSR DN 50
Ltg.-Nr. 3024 Ölleitung Rühme 66 - Betriebsplatz Rühme	90	4	Ja
Ltg.-Nr. 3025 Ölleitung Rühme 19 – Einbindung Ölleitung Nr. 3026	90	4	Ja
Löschwasserleitung von der Schunter zum Betriebsplatz Rühme	102	4	-

Erdölförderplatz Rühme 19 GK-Rechtswert: 3602264.32, GK-Hochwert: 5801627.98		Radius 30 m	
Erdölförderplatz Rühme 66 GK-Rechtswert: 3602072.48, GK-Hochwert: 5801553.43		Radius 30 m	

Vorhandene bzw. geplante Leitungen / Kabel / Bohrungen	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleit-kabel
2. Zuständigkeitsbereich Leitungsbetrieb Steimbke			
Erdgasleitung Ltg.-Nr. 26 Walle - Wolfsburg	275	8	Ja

Leitungsverläufe sowie Standorte entnehmen Sie bitte dem beigefügten Reißwerk-Ausschnitt Feld Rühme. Den Verlauf der Erdgastransportleitung Nr. 26 Walle-Wolfsburg entnehmen Sie bitte dem beigefügten Bestandsplan B26-004.

Um die Förderbohrungen Rühme 19 und Rühme 66 muss gem. § 57 BVOT (Tiefbohrverordnung im Lande Niedersachsen) ein Sicherheitsabstand von mindestens 30 m eingehalten werden, innerhalb dessen keine Bebauung erfolgen darf. Der Betrieb der Erdölförderplätze (einschl. der Zuwegungen) muss auch in Zukunft weiterhin ungehindert gewährleistet sein. Zur Gewährleistung der technischen Integrität ist es unbedingt erforderlich die Befahrbarkeit mit einer Aufarbeitungswinde ganzjährig sicherzustellen. Gegebenenfalls sind im Zuge des Vorhabens weitergehende Hochwasserschutzmaßnahmen um die Plätze herum zu treffen (z.B. Erdwälle).

Die Naßölsammelleitung Nr. 2001 (einschl. Begleitkabel) muss im Zuge des Vorhabens aus Sicherheitsgründen umgelegt werden, da keine ausreichende Deckung im Bereich des Ausgleicherinnen mehr vorhanden sein wird. Die Umlegung könnte durch eine Verlegung mittels Horizontalbohrtechnik erfolgen. Die Kosten für die Leitungsumlegung betragen nach ersten groben Schätzungen ca. 120.000 € und müssten vom Vorhabenträger übernommen werden.

Weiter weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Schutzmaßnahmen für die vorstehend genannten Leitungen um aufwendige Baumaßnahmen handelt, die ein Jahr Planung und Bauvorlauf benötigen. Die Kosten für die Schutzmaßnahmen sind vom Verursacher zu tragen. Evtl. geplante Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen sind außerhalb der Schutzstreifen unserer Anlagen durchzuführen.

Die Lagerstättenwasserleitung Betriebsplatz Rühme - Rühme 62 ist außer Betrieb und könnte im Zuge des Vorhabens gleichzeitig mit der nach der Umlegung nicht mehr benötigten Naßölsammelleitung Nr. 2001 geräumt werden. Im gleichen Zuge könnte dann auch die Rohrbrücke über die Schunter (einschl. Fundamenten) entfernt werden.

Die Löschwasserleitung von der Schunter zum Betriebsplatz Rühme müsste ebenfalls entfernt werden. Eine Umlegung erscheint nicht angemessen. Günstiger wäre ein neuer Löschwasserbrunnen auf dem Betriebsgelände des Betriebsplatzes Rühme. Der Neubau des Brunnens und dazugehörige Umschluß- und Anschlussarbeiten belaufen sich auf ca. 30.000 €, die ebenfalls vom Vorhabenträger übernommen werden müssten. Die untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig sollte im Zuge des Verfahrens ihre Zustimmung zu der Anlage des Löschwasserbrunnens aussprechen (Wasserrechtliche Genehmigung).

Hinsichtlich des vom Vorhabenträger geplanten Grunderwerbes im nördlichen Bereich unseres Betriebsplatzes könnten wir unsere Zustimmung erteilen, wenn die vorstehend genannten Punkte zu unserer Zufriedenheit gelöst werden.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der o.g. BEB/MEEG-Anlagen(en) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.

An der/den Leitung(en) befinden sich Schilderpfähle mit Meßanschlüssen zur Messung des Rohr-/Bodenpotenzials.

Im Schutzstreifenbereich besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt auch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.

Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen:

Zu 1.

Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
Betrieb Osthannover
Groß Oesingerstraße 1
29367 Steinhorst
☎ 0 51 48 / 98 99-0

im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte ☎ 0 59 31 / 15 40

Zu 2.

Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
Leitungsbetrieb Steimbke
Am Koppelberg
31634 Steimbke
☎ (0 50 26) 8 10

bei technischen Rückfragen ☎ (0 44 33) 8 82 59 – Herr Peek

Erreichbarkeit im Büro:

Mo-Do 07.00-07.30 Uhr und 15.00-15.30 Uhr
Fr 07.00-07.30 Uhr

im Störfall außerhalb der Dienstzeit bitte ☎ (0 44 47) 8 09-0.

Wir weisen wir darauf hin, dass die genaue Lage / Höhenlage der Leitung(en) / Begleitkabel vor Beginn der Detailplanung zu ermitteln ist. Hierzu ist es erforderlich, mit dem zuständigen EMPG-Betrieb rechtzeitig (5 Tage vorher) einen Termin zu vereinbaren.

Im Bereich der Erdgasleitung Ltg.-Nr. 26 Walle - Wolfsburg (östl. Plangebiet) sind Material, Gerät und Erdaushub außerhalb des Schutzstreifens zu lagern. Bauwagen und dergl. sind ebenfalls außerhalb des Schutzstreifens aufzustellen. Das vorh. Geländeniveau darf im Schutzstreifenbereich nicht verändert werden. Während der Bauphase darf die Erdgasleitung im Schutzstreifen nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden, ohne dass vorher eine Sicherung der Erdgasleitung erfolgt ist, z. B. durch Baggermatratzen. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sowie danach ist sicherzustellen, dass die Erdgasleitung nicht gefährdet wird.

Abschließend bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.

Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

Die notwendigen technischen Anforderungen sind entsprechend der Stellungnahme in Abstimmung zwischen dem Antragsteller und der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH umzusetzen.

Der Antragsteller hat während des Erörterungstermins erklärt, dass die Nassölsammelleitung Nordfeld – Betriebsplatz Rühme im Rahmen des 2. Bauabschnittes (voraussichtlich im Jahre 2009) gedükert werden soll. Die Verlegung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Antragsteller und der Exxon Mobil Production Deutschland GmbH.

Der Antragsteller hat außerdem während des Erörterungstermins erklärt, dass auch die Löschwasserentnahmestelle erst im Rahmen eines 2. Bauabschnitts betroffen sein wird. Möglicherweise wird zu diesem Zeitpunkt die Löschwasserversorgung bereits über die Trinkwasserleitung erfolgen können. Entsprechende Planungen wurden bereits angedacht (siehe V.1.4).

Da die Löschwasserversorgung über die Trinkwasserleitung nicht hinreichend bestimmt zu sein scheint, kann auf eine entsprechende Auflage nicht verzichtet werden (siehe V.1.4 bzw. Auflage 17.).

Die technischen Anforderungen wurden in der Auflage 18. berücksichtigt.

V.2 Behörden

V.2.1 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover – Stellungnahme vom 1. September 2005, hier eingegangen am 1. September 2005

Durch das Verfahren werden die Belange der in der Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover (ehem. Straßenbauamt Hannover) liegenden Bundesstraße A 2 nicht berührt.

Eine Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren ist daher nicht erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

V.2.2 Stadt Braunschweig, Abteilung 20.2 (Liegenschaften) – Stellungnahme vom 25. August 2005, hier eingegangen am 30. August 2005

Im Rahmen der Beteiligung im o. a. Verfahren habe ich die Unterlagen aus liegenschaftlicher Sicht geprüft. Dabei ist mir aufgefallen, dass die dem Antrag beigefügte Aufstellung der betroffenen Eigentümer unvollständig ist.

Aufgrund des beigefügten Planes über die Verlegung der Schunter sind m. E. noch folgende Flächen betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Wenden	6	187/6
Wenden	6	186/1
Wenden	6	183/1
Wenden	6	182/3
Wenden	6	181/12
Wenden	6	175/1
Harxbüttel	2	62/7
Walle	2	17/4

Ferner weise ich daraufhin, dass folgende Flächen verpachtet sind:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Walle	2	57
Walle	2	59
Walle	2	351
Wenden	6	179/11
Wenden	6	181/9
Wenden	6	181/11
Wenden	6	181/13
Wenden	6	182/4
Wenden	6	182/3
Wenden	6	187/6

Ich bitte, mich rechtzeitig vor einer Inanspruchnahme der Flächen in Kenntnis zu setzen, damit ich die Pachtverträge fristgerecht kündigen kann. Eine Kündigung muss jeweils bis zum 31. 3. des laufenden Jahres erfolgen, damit die Flächen zum 30. 9. des Jahres pachtfrei werden. Risikopachtverträge können jederzeit gekündigt werden.

Die möglicherweise betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Betroffene wurden beteiligt.

Bei der Kündigung der Pachtverträge handelt es sich um privatrechtliche Vertragsbeziehungen, die nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens sind. Der Antragsteller wurde über die Notwendigkeit der Kündigung der bestehenden Pachtverhältnisse informiert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

V.2.3 Stadt Braunschweig, Abteilung 61.1 (Stadtplanung) – Stellungnahme vom 4. Oktober 2005, hier eingegangen am 6. Oktober 2005

Die eingereichten Unterlagen sind aus städtebaulicher Sicht ausreichend; ergänzende Angaben oder Unterlagen sind nicht erforderlich.

Städtebauliche Belange sind nicht berührt. Insofern gehe ich davon aus, dass die geplante Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit nicht widerspricht.

Weitere Bedingungen, Auflagen oder Hinweise werden aus städtebaulicher Sicht für nicht erforderlich gehalten. Auch bestehen keine baurechtlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

V.2.4 Stadt Braunschweig, Abteilung 61.3 (Baurecht), Stelle Denkmalschutz – Stellungnahme vom 15. August 2005, hier eingegangen am 17. August 2005

Ihre Unterlagen habe ich am 8. August 2005 erhalten. Mit der Laufverlegung der Schunter im Bereich der Frickenmühle sind denkmalrechtliche Belange berührt. Bekanntlich handelt es sich bei der Frickenmühle aus historischen und technikgeschichtlichen Gründen um ein Baudenkmal im Sinne des § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG), (Gruppe baulicher Anlagen). Als Elemente der Gruppe baulicher Anlagen sind neben dem Mühlengebäude das Wohnhaus, die ehem. Wirtschaftsgebäude, der Anbau des Mühlenhauses sowie die Wasseranlagen einschließlich des 1935 erbauten Schunterwehres sowie der noch erhaltenen historischen Zufahrtsstraße von Wenden (südlich des Wehres) anzusehen.

Ich kann Ihren Unterlagen nicht ohne weiteres den Umfang der Veränderungen für die die denkmalgeschützten Anlagen entnehmen. Deshalb bitte ich zunächst, mir die geplanten Maßnahmen im Gespräch anhand von Planausdrucken zu erläutern. Insbesondere möchte ich einschätzen können, wie sich die verändernden Wasserströme auf die Funktion und das Erscheinungsbild einschließlich akustischer Wahrnehmung des Wehres auswirken.

Außerdem muss ich die Archäologen des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege – Stützpunkt Braunschweig – beteiligen. Hierzu erbitte ich einen ausgedruckten Gesamtplan des künftigen Schunterverlaufs zur Weitergabe an die Archäologen.

Ich gehe davon aus, dass Sie hier eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung vornehmen. Diese wird den öffentlichen Belang Denkmalschutz einschließen. Für meine noch zu fertigende Stellungnahme benötige ich die v. g. ergänzenden Informationen. Falls es hier „nur“ zu einer Genehmigung nach NWG kommen sollte, müsste ich separat eine denkmalrechtliche Genehmigung erteilen.

Stadt Braunschweig, Abteilung 61.3 (Baurecht), Stelle Denkmalschutz – Stellungnahme vom 23. August 2005, hier eingegangen am 25. August 2005

Ihr Schreiben mit Anlagen vom 19. August 2005 habe ich am 22. August erhalten. Mit Schreiben vom heutigen Tag habe ich das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege beteiligt.

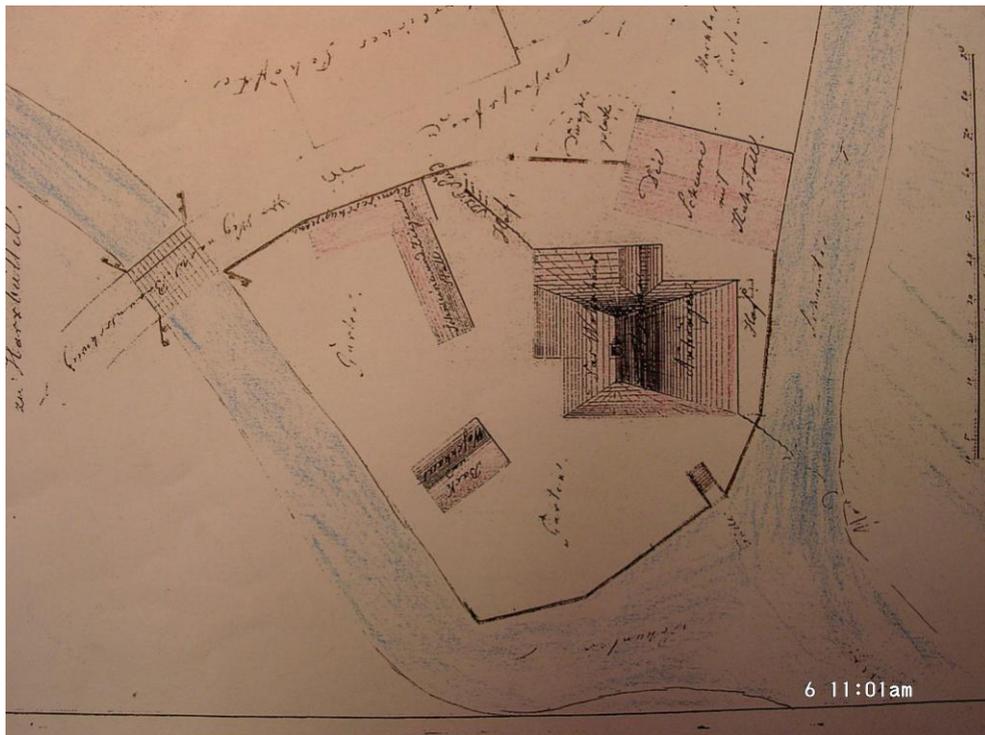
Meine Stellungnahme zum Verfahren kann aus Kapazitätsgründen nicht fristgerecht erfolgen. Um eine zeitnahe Bearbeitung bin ich bemüht.

Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig – Stellungnahme vom 29. September 2005, hier eingegangen am 13. Oktober 2005

In Ergänzung bzw. Abwandlung unserer Stellungnahme vom 23.08.2005 nehmen wir nun Stellung wie folgt:

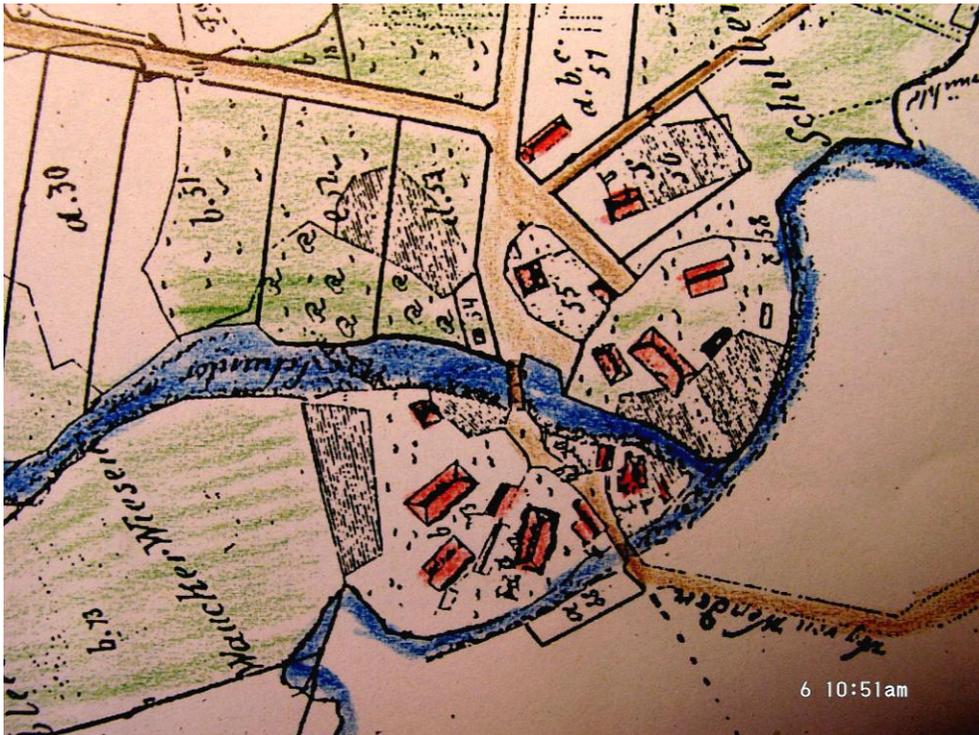
Diverse Unterlagen, die uns jüngst erst zugegangen sind, lassen den Schluß zu, dass sich im Bereich der Schunterbrücke Harxbüttel eine mittelalterliche Wasserburg befunden hat.

Bekannt war sie unter dem Namen `Tempelhof`, was allerdings eine neuzeitliche Entwicklung in Zusammenhang mit dem damaligen Eigentümer, dem Stift St. Blasien in Braunschweig, gewesen zu sein scheint. Auf jeden Fall standen noch bis Mitte des 19. Jhs Gebäude, deren Grundmauern wahrscheinlich zumindest spätmittelalterlich waren, und überhaupt lässt die ganze Struktur des `Tempelhofes` auf einer Karte aus dem Jahre 1842 die ehemalige Wasserburg in einer Schunterschleife noch gut erahnen:



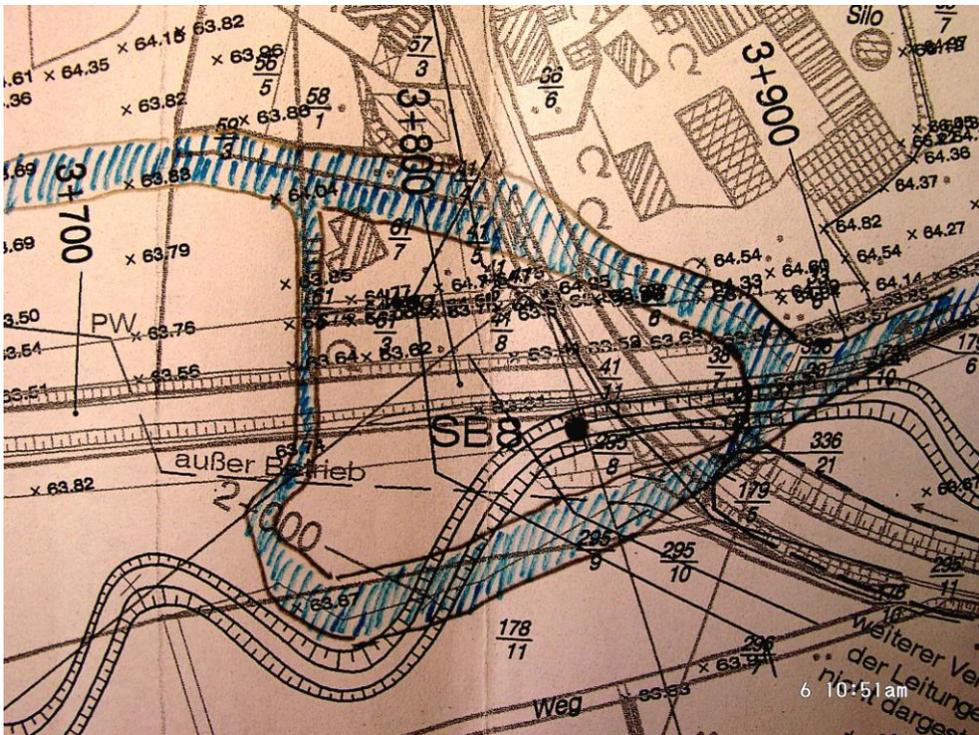
Norden rechts

Auch eine Karte aus dem Jahre 1847 zeigt jene damals noch vorhandene Struktur:



Norden oben

Durch die Verlegung der auf der hier noch gut erkennbaren ehemaligen Schunterinsel gelegenen Höfe – geschehen nach einem Brand im November 1861 –, und vor allem durch die neuzeitlichen Schunterregulierungen ist diese Situation völlig verändert. Eine Projektion der alten Schunterinsel – mit hin der zu vermutenden Wasserburg – auf die moderne Vorhabenskartierung der Schunterderegulierung ergibt folgendes Bild:



Norden oben

Hieraus folgt, dass alle Maßnahmen der Schunterderegulierung im Bereich der Brücke Harxbüttel dringend der archäologischen Begleitung bedürfen. Wie eine solche Verfahrensweise konkret aussehen könnte bzw. welche Kosten auf den Verursacher ggf. zukommen würden, lässt sich derzeit noch nicht einschätzen. Das bedarf einer gemeinsamen Feinplanung.

Stadt Braunschweig, Abteilung 61.3 (Baurecht), Stelle Denkmalschutz – Stellungnahme vom 1. Dezember 2005, hier eingegangen am 9. Dezember 2005

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Belange Denkmalschutz und Denkmalpflege. Der Belang Denkmalschutz beinhaltet die Bodendenkmalpflege. Da weder 61.32 noch andere Stellen der Stadt über Fachkenntnisse in diesem Bereich verfügen, wurde das Landesamt für Denkmalpflege diesbezüglich um Beratung gebeten. Das Ergebnis dieser Beratung (Schreiben des Landesamtes – Archäologie – vom 22. November 2005, s. Anlage) mache ich zum Bestandteil meiner Stellungnahme.

Zum Belang Baudenkmalpflege beziehe ich mich auf mein Schreiben vom 15. August 2005 und den dort mitgeteilten Umfang der Kulturdenkmaleigenschaft von Bauten und Anlagen. In dem gemeinsamen Gespräch am 29.8.2005 haben Sie mir erläutert, dass mit der Maßnahme „Schunterverlegung“ zugleich sichergestellt wird, dass ständig Fließwasser im Mühlengraben verbleibt und sowohl im Oberlauf des Grabens als auch im Kolk stets ein Wasserstand gesichert wird, der oberhalb der möglichen OK Gründung liegt, die als Holzpfahlgründung angenommen wird. Sie haben mich weiter darüber informiert, dass ein Wasserrecht für die Mühle nicht mehr besteht.

Mit der Maßnahme ist eine deutliche Reduzierung der durch den Mühlengraben laufenden Wassermenge verbunden. Weiter wird, jedenfalls in einem Abschnitt des Flusslaufes, die Ablesbar einer Stufe der Kultivierung der Schunter (Schiffbarmachung) aufgehoben. Die Maßnahme wird mit biologischen und ökologischen Vorteilen begründet, die in der Broschüre „Laufverlegung der Schunter zwischen Walle und Thune – Kurzfassung Juli 2005“ unter 1 Beschreibung und Begründung des Vorhabens sowie unter 2.5 Leitbilder und Entwicklungsziele dargelegt werden. Unter Einbeziehung dieser Gründe lasse ich die Maßnahme denkmalrechtlich zu, behalte mir aber den Widerruf für den Fall vor, dass die o. a. Maßnahmen die aus Sicht der Denkmalpflege zwingend erforderlichen Effekte (Fließwasser und Sicherung des Wasserstands im Mühlengraben) nicht oder nur unzureichend erzielen.

Meine denkmalrechtliche Zustimmung bezieht sich auf den Plan in der Fassung und Konkretisierung der E – Mail von Herrn Kahrmann vom 23. November 2005, wonach eine Furt sowie ein gepflasterter Weg südlich des Wehres angelegt werden sollen. Diese Änderungen mache ich hiermit zum Bestandteil des Planes.

Schreiben des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 22. November 2005:

Nach dem am 1.11.2005 stattgefundenen Gespräch der derzeitig am Verfahren Beteiligten nehmen wir nun Stellung wie folgt:

Eine Vorabausgrabung und Dokumentation evtl. vorhandener Denkmalsubstanz kommt aus meiner Sicht nicht in Frage. Es zeichnet sich ab, dass die zur Gewässerlaufverlegung notwendigen Bodeneingriffe nicht so tief erfolgen werden, dass jene Bodenfunde und –befunde, so es sie denn gibt, wesentlich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Daraus ergibt sich, dass eine archäologische Begleitung der Baumaßnahmen im Bereich der Brücke Harxbüttel ausreichen wird. Allerdings ist durch geeignete Auflagen in der Baugenehmigung o. ä. sicherzustellen, dass die staatliche Denkmalfachbehörde – der Stützpunkt Braunschweig des Nieders. Landesamtes für Denkmalpflege – frühzeitig, d. h. mind. 2 Wochen vorher – vom Beginn der Erdarbeiten in Kenntnis gesetzt wird.

Des weiteren wird von allen Beteiligten als sinnvoll erachtet, anlässlich der Durchführung der Erdarbeiten weiter östlich in Richtung Frickenmühle, zu einem noch näher zu bestimmenden Zeitpunkt mit dem dort tätigen Hydraulikbagger an der Brücke Harxbüttel unter Leitung der staatlichen Denkmalpflege einen kleinen Suchschnitt anzulegen, um die o. g. Einschätzungen zu verifizieren. Auch dies sollte als Auflage in eine der Baugenehmigungen aufgenommen werden.

E – Mail des Herrn Kahrmann vom 23. November 2005

Das Freiflutwehr bleibt weiter von der Nordseite her - und dies inzwischen sogar hochwasserfrei, also trockenen Fußes - zugänglich. Auf der Nordseite ist auch der Antrieb zur Bedienung des Wehres. Auch die Stadtwerke fahren von dort über den Mühlengraben zur Trafostation hinter der Mühle. Diese haben auch einen Schlüssel für das Zufahrtstor - welches aber tagsüber in der Regel offen ist. Herr Liebhardt hat eine eigene Zufahrt.

Von Süden her ist eine Furt vorgesehen, die über weite Strecken des Jahres mit Gummistiefeln durchschreitbar sein wird. Eine Furt ist eine Aufweitung des Gewässers, in der dieses entsprechend flach mit geringen Wassertiefen fließt und somit eine Querung möglich ist. Historisch wurden solche Stellen auch gezielt angelegt, um Gewässer zu Fuß oder mit Wagen queren zu können. Dazu wird genügend Kies bzw. Steine zur Befestigung der Sohle des Gewässers eingebracht, um ein Einsinken zu verhindern.

Südlich vom Freiflutwehr ist es daher vorgesehen, die dort als Baudenkmal angegebene Pflasterung mit Lesesteinen aufzunehmen, das Profil der Furt herzustellen und wieder mit diesen Lesesteinen zu pflastern.

Im Planungsgebiet befindet sich eine archäologische Fundstelle (Wasserburg „Tempelhof“). Im Rahmen eines Gesprächs mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zeigte sich, dass es keine grundsätzlichen Einwendungen gibt. Die Bauwerkstiefe und der damit verbundene Eingriff in die Bodentiefe lassen den geplanten Verlauf zu und eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten erscheint ausreichend.

Um diese Einschätzung bestätigen zu können, wird die Auflage 20. in den Beschluss aufgenommen, die die Anlage eines „kleinen Suchschnitts“ im Bereich der Harxbütteler Brücke festlegt. Sollte dieser „Suchschnitt“ die Einschätzung nicht bestätigen, werden von der Unteren Wasserbehörde in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege weitere Auflagen formuliert, um den archäologischen Anforderungen zu entsprechen.

Die Bedeutung der denkmalgeschützten Anlagen ist dem Antragsteller deutlich geworden und die Notwendigkeit eines größtmöglichen Schutzes unter Berücksichtigung der vorhandenen Möglichkeiten ist ihm bewusst.

Insbesondere sind die Auswirkungen der sich verändernden Wasserströme auf die Funktion und das Erscheinungsbild einschließlich akustischer Wahrnehmung des Wehres abzuwägen.

Die Gewährleistung der Standsicherheit der Mühle wurde vom Antragsteller während des Erörterungstermins bestätigt. Es wird eine Abstimmung mit dem Eigentümer geben, um frühzeitig mit der Dokumentation zu beginnen, sodass bereits vor Beginn der Baumaßnahmen Informationen vorliegen.

Wenn Wasser zur Verfügung steht, wird auch der Mühlengraben einen Anteil bekommen. Die Höhe des Wasserstandes im Kolk ist grundsätzlich kein Problem der Laufverlegung der Schunter, da das ankommende Wasser dort gehalten wird, sodass sich das Augenmerk auf den Abfluss des Wassers aus dem Kolk richten muss. Der entsprechende Wasserstand muss ständig oberhalb der angenommenen Pfahlgründung liegen.

Der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss besitzt u. a. Konzentrationswirkung für die denkmalrechtlichen Gesichtspunkte. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst einen Auflagenvorbehalt, sodass bei negativen Auswirkungen der Maßnahme weitere Auflagen formuliert werden können.

Die denkmalrechtlichen Gesichtspunkte – insbesondere das Erzielen der erforderlichen Effekte („Fließwasser“ und „Sicherung des Wasserstands im Mühlengraben“) – sind abzuwägen.

Die denkmalrechtlichen Anforderungen wurden in den Auflagen 19. und 20. berücksichtigt.

Weitere Auflagen – u. a. im Zusammenhang mit der Standsicherheit der Mühle – werden unter der Stellungnahme des Herrn Gustav Liebhardt formuliert.

V.2.5 Stadt Braunschweig, Abteilung 61.4 (Stelle 61.43) – Stellungnahme vom 7. September 2005, hier eingegangen am 7. September 2005

Der Wasserrechtsantrag ist datiert mit Juli 2005. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) § 3c in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.7.2 zu beurteilen. Die Anlage 1 Nr. 13.7.2 verweist auf das Landesrecht: Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, NUVPG, § 3 Anlage 1 Nr. 14 zuletzt geändert am 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 210). Die Angaben sollten in den Unterlagen korrigiert werden. Inhaltliche Änderungen in den Unterlagen zur UVS- Vorprüfung ergeben sich dadurch nicht.

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls nach NUVPG wird aufgrund einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien, beurteilt, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Prüfung kann kurz z. B. unter zu Hilfenahme der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Umweltministeriums auch in Tabellenform erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind sehr umfangreich und weit reichend.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

V.2.6 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd – Stellungnahme vom 15. September 2005, hier eingegangen am 16. September 2005

Der Wasserverband Mittlere Oker plant im Rahmen eines Renaturierungsprojektes den Lauf der Schunter zwischen den Ortschaften Thune und Walle auf einer Länge von ca. 2,2 km naturnah umzugestalten und eine ökologische Durchlässigkeit wieder herzustellen. Ferner soll dadurch auch eine auentypische Vernässung der südlichen Aue erreicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der NLWKN gemäß Anlage 2 zu § 7 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 29.11.2004 (Nds. MBl. 2004/ S. 550) für den Gewässerabschnitt der Schunter von der Mündung in die Oker bis zur Stadtgrenze Braunschweig im Stadtteil Hondelage ein Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes führen soll. Hierzu wurden, noch von der damaligen Bezirksregierung Braunschweig, bereits entsprechende hydrologische und hydraulische Untersuchungen beauftragt, deren Ergebnisse nunmehr vorliegen. In dem geplanten ÜSG-Festsetzungsverfahren sollen bereits die Maßgaben des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl. 2005, S. 1224) umgesetzt werden. Danach ist als Bemessungshochwasser ein Hochwasserereignis zugrunde zu legen, das statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Die daraus resultierende so genannte HQ₁₀₀-Linie stellt die Überschwemmungsgebietsgrenze dar.

Das geplante Renaturierungsprojekt liegt in Gänze in dem rechnerisch ermittelten Überschwemmungsgebiet. Es ist davon auszugehen, dass die Verlegung des Flusslaufes sowie die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen das Abflussverhalten der Schunter im Hochwasserfalle gravierend verändern wird. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwarten, dass das Überschwemmungsgebiet in seiner Ausdehnung verändert wird. Vom Maßnahmeträger ist daher ein hydraulischer Nachweis über die flächenmäßige Veränderung des Überschwemmungsgebietes zu führen und kartenmäßig darzustellen, damit diese Veränderungen in dem kommenden ÜSG-Verfahren einbezogen werden können.

Im letzten Absatz des Abschnittes 3.1.1 „Überschwemmungsgebietsgrenzen“ des Erläuterungsberichtes weist der Planverfasser darauf hin, das 1 – dimensionale hydraulische Strömungsmodelle, insbesondere im Bereich der Stauanlage Frickenmühle die tatsächlichen Wasserstände im Hochwasserfall nicht exakt erfassen können. Der hydraulische Nachweis über Veränderungen des Überschwemmungsgebietes einfolge der Renaturierungsmaßnahmen ist daher mit einem 2D-Modell zu führen. Die Ergebnisse sind der NLWKN-Betriebsstelle Süd für das ÜSG-Festsetzungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin wird auf Grund der Auswertung der langjährigen Beobachtungen am Pegel Harxbüttel folgender Hinweis gegeben:

In den Antragsunterlagen (Seite 9 Punkt 3.1.) wird der Hochwasserbemessungsabfluss mit $HQ_{100} = 66,3 \text{ m}^3/\text{s}$ angegeben.

Dieser Wert ist in den 44 Jahren der Beobachtung des Pegels Harxbüttel 3-mal fast erreicht worden. (61,7 m^3/s am 4.3.79; 60,8 m^3/s am 13.3.81; 60,3 m^3/s am 4.1.03)

Auch zeigt die Hochwasserstatistik mit dem Programm HQ – Ex (Anmerkung: Entsprechende Unterlagen wurden der Stellungnahme beigelegt) ein Ergebnis von rd. $83 \text{ m}^3/\text{s}$ für ein HQ_{100} .

Die NLWKN-Betriebsstelle Süd ist durch diese Maßnahme direkt betroffen, da eine Verlegung des MW – Profils am Pegel Harxbüttel geplant ist.

Zwar ist auf Seite 39 Punkt 6.3 vermerkt, dass die Pegelanlage an ihrem bisherigen Standort verbleiben kann. Eine Verlegung der 1. Pegelstaffel mit Treppe und eine Verlängerung der Zuleitung mit Schacht sind trotzdem nötig.

Da die Anlage in 2004 komplett saniert wurde, sind die Verlegungskosten voll vom Antragsteller zu übernehmen.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd – Stellungnahme vom 10. November 2005, hier eingegangen am 14. November 2005

Im Bezugsschreiben (Anmerkung: Schreiben vom 15. September 2005) wurde darauf hingewiesen, dass der NLWKN für den Gewässerabschnitt der Schunter von der Mündung in die Oker bis zur Stadtgrenze Braunschweig im Stadtteil Hondelage ein Verfahren zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes führen wird und das hierzu bereits hydrologische und hydraulische Untersuchungsergebnisse vorliegen. Da nach Durchsicht der Planunterlagen davon auszugehen war, dass die Verlegung des Flusslaufes sowie die vorgesehenen Bepflanzungsmaßnahmen das Abflussverhalten der Schunter im Hochwasserfall gravierend beeinflussen würde, wurde vom Maßnahmeträger ein hydraulischer Nachweis über die flächenmäßige Veränderung des Überschwemmungsgebietes mit kartenmäßiger Darstellung gefordert. Weiterhin wurde gefordert, dass der Hochwasserbemessungsabfluss HQ_{100} mit $83 \text{ m}^3/\text{s}$ anzunehmen ist.

Die vorbeschriebene Thematik wurde am 27.10.2005 zwischen Vertretern der Unteren Wasserbehörde der Stadt Braunschweig, Herrn Dr. Lange von der Ingenieurgesellschaft Hartung + Partner (H+P) und Vertretern der NLWKN-Betriebsstelle Süd nochmals fachlich ausführlich diskutiert. Es wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Hochwasserereignisse im Sommer 2002 und im Frühjahr 2003 eine Berechnung der Hochwasserstatistik mit dem Programm HQ-Ex ein wesentlich höheres HQ_{100} als der bislang zugrunde gelegte HQ_{100} -Bemessungswert nach dem NLÖ-Abflusspendenlängsschnitt anzunehmen ist. Weiterhin wurde festgestellt, dass mit dem vom Büro H+P erstellten Niederschlags-Abflussmodell für die Oker und ihrer Nebenflüsse (N-A-Modell Oker) die gemessenen Abflussmengen am Pegel Harxbüttel, insbesondere des Sommerhochwassers 2002, sehr gut nachvollzogen werden können und damit bestätigt werden.

Es wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass sowohl für das Verfahren zur ÜSG-Ausweisung als auch für die Planung zur Laufverlegung der Schunter, insbesondere auch im Bereich der Frickenmühle, eine erneute hydraulische Berechnung durchgeführt werden soll. Das Büro Hartung + Partner wird eine 2-D-hydraulische Berechnung auf Grundlage des N-A-Modells Oker durchführen. Die Ergebnisse der Rechnungen werden mit dem, auf Laserscandaten beruhenden, Digitalen Höhenmodell (DGM, 1m-Raster) der Stadt Braunschweig verschnitten. Das Gutachten wird von der NLWKN-Betriebsstelle Süd beauftragt; die Stadt Braunschweig wird sich an den Kosten beteiligen.

Insoweit wird die o. g. Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes vom 15.09.2005 dahingehend geändert, dass vom Antragsteller, dem Wasserverband Mittlere Oker für die Maßnahme „Laufverlegung der Schunter zwischen Walle und Thune“ keine weiteren hydraulischen Nachweise zu erbringen sind. Die Hinweise zum Pegel Harxbüttel sind weiterhin zu beachten.

Im Ursprungsantrag war für den Stadtteil Thune eine Wasserspiegellagenabsenkung dargestellt worden. Mittlerweile wird laut dem Antragsteller nur eine Neutralität der

Maßnahme erreicht. Der Antragsteller sieht keine Notwendigkeit für eine erneute Beteiligung der Oberlieger, da sich aus der Durchführung der Maßnahme keine negativen Veränderungen ergeben. Dieser Einschätzung wird zugestimmt.

Es wird gefordert, für die Berechnung der Auswirkungen der Maßnahme auf die hydraulischen Verhältnisse ein HQ₁₀₀ – Ereignis zu berechnen. Dieser Forderung wurde seitens des Antragstellers bereits entsprochen. Die entsprechenden Unterlagen liegen vor.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, vor Baubeginn eine hydraulische 2 D Berechnung vorzulegen. Diese Berechnung soll den Ist- und den Planzustand darstellen, sodass die Auswirkungen der vorgesehenen Bepflanzungen und Bodenmodellierungen erkennbar werden und abschließend beurteilt werden können.

Der NLWKN wurde am 7. April 2006 von der Unteren Wasserbehörde telefonisch auf die Situation des Pegels Harxbüttel – zukünftig werden die Abflussverhältnisse für einen Messpegel an der bisherigen Stelle ungünstig sein – angesprochen. Der zuständige Mitarbeiter erklärte, dass der aktuelle Standort erhalten bleibt. Die Seilanlage wird verlängert und es erfolgt eine allgemeine Anpassung der Pegelanlage an die zukünftigen Gegebenheiten.

Entsprechend den Anforderungen des NLWKN ist die Pegelanlage Harxbüttel an die zukünftigen Gegebenheiten anzupassen.

Die technischen Anforderungen wurden in der Auflage 21. berücksichtigt.

V.2.7 Zweckverband Großraum Braunschweig – Stellungnahme vom 15. September 2005, hier eingegangen am 21. September 2005

Zu dem Vorhaben bestehen aus raumordnerischer keine Bedenken.

Vor dem Hintergrund der in den Planfeststellungsunterlagen (s. S. 11) enthaltene Aussage, dass der Rückstaubereich bis weit außerhalb des Untersuchungsgebietes reicht und über das Maß der Wasserspiegelschwankungen nichts bekannt sein soll, sehe ich hierzu weitergehenden Klärungsbedarf.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Neuaufstellung des RROP für den Großraum Braunschweig „Vorranggebiete für Hochwasserschutz“ festgelegt werden. Die auf der Grundlage eines Modellvorhabens für den betreffenden Schunterabschnitt ermittelte Hochwasser-Gebietskulisse habe ich Ihnen in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Ich bitte um Hinweise, ob und wenn ja, welche Auswirkungen die geplante Laufverlegung der Schunter auf den Rückstaubereich hat und daraus ggf. nicht nur unwesentliche Änderungen des dargestellten Überschwemmungsbereichs resultieren.

Nach Angaben des Antragstellers und der entsprechenden Antragsunterlagen bezieht sich die Aussage, dass der Rückstaubereich bis weit außerhalb des Untersuchungsgebietes reicht und über das Maß der Wasserspiegelschwankungen nichts bekannt ist, auf die jeweiligen Stauziele. Der Antragsteller hat die Ursprungsplanung nach Auslegung der Pläne dahingehend überarbeitet, dass sich die Maßnahmen bezogen auf den Wasserabfluss weitgehend neutral auswirken. Ein abschließender Nachweis wird mit Hilfe einer hydraulischen 2 D Berechnung geführt.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, vor Baubeginn eine hydraulische 2 D Berechnung vorzulegen. Diese Berechnung soll den Ist- und den Planzustand darstellen, sodass

die Auswirkungen der vorgesehenen Bepflanzungen und Bodenmodellierungen erkennbar werden und abschließend beurteilt werden können.

Für den Rückstaubereich und die dargestellten Überschwemmungsgebiete werden keine negativen Veränderungen erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

V.2.8 Landkreis Gifhorn – Stellungnahme vom 10. Oktober 2005, hier eingegangen am 5. Oktober 2005

Vorab ist festzustellen, dass die geplante Laufverlegung der Schunter auch das Gebiet der Gemarkung Walle, also auch das Gebiet des Landkreises Gifhorn betrifft. Vorab ist jedoch abgestimmt worden, dass die Stadt Braunschweig als Genehmigungsbehörde fungiert.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde und des Bauordnungsamtes bestehen keine Bedenken.

Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen unter den Voraussetzungen, dass
- die Unterhaltungspflicht für die neuen Arm der Schunter geklärt wird und
- die Unterhaltung der Schunter nach wie vor gewährleistet bleibt
keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des Vorhabens.

Auf die Formulierung von Bedingungen und Auflagen wird meinerseits verzichtet. Dass der untere Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn der Baubeginn der Maßnahme rechtzeitig angezeigt wird und dass die untere Wasserbehörde an der ordnungsbehördlichen Abnahme zu beteiligen ist, dürfte selbstverständlich sein.

Desweiteren gehe ich davon aus, dass seitens der Genehmigungsbehörde Effizienzkontrollen und eine Überwachung der physikalischen Daten (Abflussmenge, Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten) vorgesehen werden.

Hinsichtlich der Planung möchte ich folgende Hinweise geben:

- 1. Die Unterhaltungspflicht für den neuen Arm der Schunter ist dringend zu regeln. Nach meiner Rechtsauffassung handelt es sich bei dem neuen Gewässerarm um ein Gewässer III. Ordnung, der ansonsten gemäß § 107 NWG vom jeweiligen Eigentümer zu unterhalten wäre.*
- 2. Die Unterhaltung der Schunter ist weiterhin zu gewährleisten. Unterhalb der Harxbütteler Brücke sind bis dato die Gewässerrandstreifen beidseitig der Schunter als Räumstreifen genutzt worden. Gemäß der § 5(1) der Unterhaltungsordnung für Gewässer II. Ordnung im Landkreis Gifhorn sind diese Räumstreifen auch zu erhalten. Ausnahmen können nur in Abstimmung mit dem UHV Schunter zugelassen werden.
Nach der sog. Laufverlegung entsteht zwischen der Schunter und dem neuen Arm der Schunter eine Insel, die nicht mit Räumgeräten befahrbar wäre. Um eine weitere Erreichbarkeit des südlichen Räumstreifens der Schunter zu gewährleisten und auch die Unterhaltung des neuen Armes von der Nordseite zu ermöglichen sollte an der Einmündung des neuen Armes in die Schunter eine zusätzliche Furt angelegt werden.*
- 3. Des weiteren weise ich darauf hin, dass die entstehende Insel zukünftig weder von Anglern noch von Jägern „trockenen Fußes“ betreten werden kann. Insofern bitte ich zu klären, ob durch die Anlage des neuen Schunterarms jagdliche und fischereiliche Rechte verletzt werden bzw. ausgeglichen werden müssen.*
- 4. Nach meiner Kenntnis gibt es weder für das Schunterwehr, noch für die Wehranlage an der Frickenmühle wasserrechtliche Befugnisse. Nach meiner Ansicht reicht die Annahme von Stauzielelen für beide Wehranlagen nicht aus, um die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse für die Wasserversorgung des neuen Armes zu sichern. Im Falle der Nichteinhaltung der geplanten Stauziele würde der neue Schunterarm entweder gar nicht oder nur unzureichend mit Wasser versorgt werden können. Nach meiner Auffassung bedarf es hierzu einer Festlegung von Mindeststauzielelen für diese Stauanlagen. Ob dies im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens erfolgen kann oder durch gesonderte Verfahren entzieht sich meiner Kenntnis.*

5. *Nach meiner Ansicht ist die Formulierung auf Seite 23 des Erläuterungsberichtes zur Thematik „betroffene Grundstücke“ unzureichend. Wohl wissend, dass sich noch nicht alle für die Baumaßnahme benötigten Grundstücke im Eigentum der Stadt Braunschweig oder des WV Mittlere Oker befinden, wurde dargelegt, dass Maßnahme möglichst auf städtischen Flächen bzw. Flächen des Wasserverbandes Mittlere Oker durchgeführt werden soll.
Da für die Umsetzung der Baumaßnahme gemäß den Planfeststellungsunterlagen auch alle dargestellten Grundstücke benötigt werden und dafür auch notfalls das Instrument der Enteignung nach § 129 NWG auf der Basis des Planfeststellungsbeschlusses angewendet werden müsste, bedürfte es daher der Klarstellung, dass die benötigten, aber noch nicht erworbenen Flächen nach Möglichkeit käuflich erworben werden sollen.*
6. *Auf die Verwendung des Bodenaushubs zur Ausbildung einer südlichen Uferrehne zwischen dem Schunterwehr und Brücke Harxbüttel, wie auf Seite 27 des Erläuterungsberichtes beschrieben, sollte verzichtet werden. Auch wenn die Massenbilanz positiv ist und auch rechnerisch keine Verschlechterung für den Hochwasserabfluß nachweisbar ist, ist der geplante Bodenauftrag von ca. 1000m³ gleichzusetzen mit einem Retentionsraumverlust in derselben Größenordnung. Die Erhaltung des natürlichen Retentionsraumes ist eine gesetzliche Aufgabe (§92 NWG) und sollte daher auch gegenüber der Ausbildung einer Uferrehne bevorzugt werden.*

Die beantragte Maßnahme liegt im Zuständigkeitsbereich von zwei Unteren Wasserbehörden. Gemäß §170 Absatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10. Juni 2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 171) bestimmte zum damaligen Zeitpunkt die gemeinsame nächsthöhere Wasserbehörde, hier die Bezirksregierung Braunschweig, welche der beiden Unteren Wasserbehörden über die beantragte Maßnahme entscheidet. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2004 hat die Bezirksregierung Braunschweig die Untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig gemäß § 170 Absatz 2 NWG als zuständige Wasserbehörde bestimmt. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn hatte ihr Einverständnis per E-Mail am 9. Dezember 2004 erklärt.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn wird an den Baubesprechungen und den Abnahmeterminen sowie sonstigen Besprechungen im Zusammenhang mit dieser Maßnahme beteiligt.

Die Fragen hinsichtlich der Unterhaltung und der Gewässereinstufung sind zentrale Punkte. Gemäß Schreiben des NLWKN vom 13. Februar 2006 ist der neue Lauf der Schunter ein Gewässer II. Ordnung. Dieser Rechtsauffassung schließe ich mich an. Der vom Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt vorgebrachten Rechtsauffassung, dass es sich bei dem neuen Lauf der Schunter um ein Gewässer III. Ordnung handelt, vermag ich nicht zu folgen. Der neue Lauf der Schunter stellt das Hauptgewässer dar und erhält daher die Gewässereinstufung des bisherigen Gewässers.

Unterhaltungspflichtig für die Schunter als Gewässer II. Ordnung ist gemäß § 100 NWG der Unterhaltungsverband Schunter. Wird ein Gewässer von einem anderen als dem zu seiner Unterhaltung Verpflichteten ausgebaut, so hat der Ausbauunternehmer gemäß § 118 Absatz 2 NWG das ausgebaute Gewässer, wenn die Unterhaltungspflicht streitig ist, so lange zu unterhalten, bis durch unanfechtbare Entscheidung bestimmt ist, wem die Unterhaltungspflicht obliegt.

Während des Erörterungstermins hat der Antragsteller erklärt, dass er die zusätzlich aufgrund der beantragten Maßnahme anfallenden Unterhaltungskosten trägt. Mit dem Unterhaltungsverband Schunter konnte zu einem späteren Zeitpunkt Einvernehmen erzielt werden, dass die Unterhaltung des neuen Laufs der Schunter nach Bedarf erfolgt und nach Aufwand abgerechnet wird.

Für die Unterhaltung der beiden Gewässerläufe der Schunter ist es für den Unterhaltungsverband Schunter unerlässlich, dass mindestens eine Böschungsseite befahrbar ist. Nur so kann eine ordnungsgemäße Unterhaltung gewährleistet werden.

Der bestehende Lauf der Schunter bleibt ein Gewässer II. Ordnung.

Der Antragsteller hat während des Erörterungstermins der Errichtung von insgesamt vier Furten zugestimmt, sodass die Flächen zwischen den beiden Schunterläufen grundsätzlich erreichbar bleiben. Die Lage der Furten wurde einvernehmlich festgelegt und ist in den beigefügten Plänen dargestellt. Die Trittsteinkonstruktion soll so gestaltet werden, dass eine Ansammlung von Unrat vermieden wird. Eine Abstimmung hinsichtlich der jagd- und fischereirechtlichen Anforderungen ist erfolgt.

Während des Erörterungstermins hat der Antragsteller erklärt, dass keine Änderung der bisherigen Stauziele erfolgen soll. An der Frickenmühle werden neue Staumarken festgelegt. Weiterer aktueller Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

Eine Automatisierung der Wehrsteuerung ist seitens des Antragstellers nicht geplant. Die Bedienung soll erleichtert aber nicht grundsätzlich verändert werden. Der Mühlengraben und der bestehende Lauf der Schunter sollen auch weiterhin Wasser erhalten, wenn Wasser zur Verfügung steht.

Der Zweck der Bodenmodellierung wurde vom Antragsteller nachgewiesen. Der Unbedenklichkeitsnachweis ist vor Baubeginn mittels der geforderten hydraulischen 2 D Berechnung zu erbringen.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 1. bis 3., 22. und 36. sowie in den Hinweis 9. eingeflossen.

V.2.9 Stadt Braunschweig, Abteilung 61.4 (Stelle 61.42 – Altlasten/Boden) – Stellungnahme vom 22. August 2005 ersetzt durch Stellungnahme vom 21. November 2005, hier eingegangen am 22. August 2005 bzw. am 21. November 2005

Folgende Punkte sollten bei der Bauplanung und –ausführung beachtet werden:

*Die **Abtragsflächen** sollten minimiert werden.*

*Die **Auftragsflächen** mit Aufträgen > 20cm sollten ebenfalls minimiert werden. Bei derartigen Aufträgen ist der Mutterboden vorher abzuschleppen und als Oberboden wieder zu verwenden. Die Aufträge haben erosionssicher zu erfolgen.*

Im Falle eines Mutterbodenauftrags bzw. Schlammauftrags < 20 cm ist die Verteilung auf einer möglichst großen Fläche wünschenswert (Bodenverbesserung).

Auf landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer Bodenkennzahl < 20 und > 60 darf kein Boden aufgebracht werden.

Entsprechend obiger Auflagen sind vorab Karten mit den Bodenkennzahlen im Plangebiet, den Ab- und Auftragsflächen und den Ab- und Auftragsmächtigkeiten vorzulegen. Bei Abweichungen während der Bauausführung sind die Änderungen zu dokumentieren und nach Beendigung der Bauphase vorzulegen.

*Die Arbeiten sind vom **Geräteeinsatz** und von den **Bauzeiten** her so auszuführen, dass Boden, der am Ort bleibt, möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen wird (etwa durch Umwühlen oder/und Verdichtung).*

Das Bodenmanagement wird im Rahmen der Bauausführung von der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Horn) begleitet.

Insbesondere werden der Geräteeinsatz und die Bauzeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn abgestimmt – ein Bauablaufplan ist vorzulegen. Durch diese Auflage soll dafür gesorgt werden, dass Boden, der am Ort bleibt, möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen wird – etwa durch Umwühlen und / oder Verdichtung.

Sollten sich entgegen der getroffenen Annahmen negative Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden ergeben, wären auf Grundlage des Auflagenvorbehaltes weitere Auflagen zu formulieren.

Im Zusammenhang mit dem Bodenmanagement wurden u. a. die Belange des Naturschutz-, des Wasser- und des Bodenschutzes abgewogen. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die beantragten Bodenmodellierungen – insbesondere zur Gestaltung einer auentypischen Landschaft – zugelassen werden können, ohne dass die Belange des Bodenschutzes und des Wasserrechtes erheblich negativ beeinträchtigt werden. Der schadlohe Wasserabfluss ist gewährleistet und besonders wertvolle Böden werden nicht zerstört.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 23. bis 25. und 37. eingeflossen.

V.2.10 Stadt Braunschweig, Abteilung 61.4 (Stelle 61.41 – Untere Naturschutzbehörde) – Stellungnahme vom 27. September 2005, hier eingegangen am 27. September 2005

1. *Allgemeines*

Die Planung entspricht den Zielen des Fließgewässerschutzprogramm des Landes, der Rahmenkonzeption zur Renaturierung der Schunter sowie des Landschaftsrahmenplanes der Stadt Braunschweig. Dieses interkommunale Konzept findet damit die volle Unterstützung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2. *Material*

als Einbaumaterial ist der geologischen Situation entsprechend Rundkorn/ Überkorn zu verwenden. An Stellen, die stärker gesichert werden müssen, kann dieses in Gabionenbauweise erfolgen bzw. im filterstabilem Aufbau. Die Verwendung von gebrochenen Wasserbausteinen ist nur ausnahmsweise und im Einvernehmen mit der Wasser- und Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Strömungsverhältnisse mit den Verwirbelungen an den gebrochenen Kanten sind für die Limnofauna ungünstig bzw. erschweren den Aufstieg.

3. *Totholz*

Totholz ist ein wesentlicher Baustoff zur Auskleidung und Gestaltung des neu geplanten Gewässerlaufes. Mit dem Ende der naturschutzrechtlichen Beschränkung von Gehölzpflegemaßnahmen vom 1.03. bis zum 30.09. jeden Jahres fällt im Winterhalbjahr dieses Baumaterial an. Um Kosten zu sparen, ist daher schon jetzt eine maßnahmenebene Fläche bereitzustellen, auf der anfallende Stubben von der Stadt oder ausführenden Firmen abgelegt werden kann. Bei der Verwendung von Totholzmaterialien wird auf die besondere Eignung von Eichenstubben verwiesen, Nadelgehölze dürfen nicht verwendet werden. Steht kein Eichenmaterial zu Verfügung, können auch andere heimische Hartholzarten eingesetzt werden.

4. *Kiesbänke*

Kiesbänke sind aus Rundkorn in breiter Sieblinie gem. Schlepplängsnachweis zu errichten. Kiesbänke sind gleichzeitig als Laichplätze anzulegen.

Das Gefälle der einzelnen Kiesbänke sollte zwischen 1,5 und 4,5 ‰ liegen. Das Gefälle muss mindestens so groß sein, dass die Strömung auch den Sand über die Kiesbank wegträgt. Der Abstand der Kiesbänke richtet sich nach dem Gefälle des Gewässers. Der Rückstau einer Kiesbank soll nicht auf die oberwasserseitige Kiesbank wirken. Kiesbänke sollen über die gesamte Breite des Gewässers angeordnet werden, wobei nach Möglichkeit alle Formen des Aufbaus zu nutzen sind [waagerechte Kiesbänke (10 %), eingegrabene Kiesbänke (5%), Kiesbänke mit wechselndem Quergefälle (50%), Kiesbänke mit wechselseitigen Strömunglenkern (15%), seitlich und mittig eingebrachte Kiesbänke (20%)]. Das gesamte System soll in der für die Schunter potentiellen Breiten- und Tiefen-

varianz als Kolk-Rausche-Abfolge variantenreich gestaltet werden.

5. *Strömungslenker*
Diese dienen zur Initiierung der Änderung der Strömungsrichtung und können aus Totholz, Steinen und Kiesbänken errichtet werden. Strömungslenker führen zu turbulenten Strömungen und bilden unterschiedlich breite und tiefe Gewässerbetten. Die Strömungslenker sind entsprechend der Gewässergeometrie so zu dimensionieren, dass sie auch sichtbar die „Strömung lenken“. Im Bereich der Strömungslenkern ist dem Gewässer derart Raum zur Sohl- und Seitenerosion zu geben, dass sich das Gewässer in lokal begrenzten Bereichen sein eigenes Gleichgewicht suchen kann.
6. *Ausleitungsbereich*
der Ausleitungsbereich am Freiflutwehr der Frickenmühle ist im Profil so differenziert herzustellen, dass bei Niedrigwasser eine Wasserspiegellage von 30 cm nicht unterschritten wird. Unterhalb des Dükers am Mittellandkanal ist nicht mit größeren Mengen Treibgut zu rechnen. Gleichwohl ist hier eine strömungsgünstige Ausleitung zu profilieren, deren Prallufer weit genug in die Schunter ausgezogen und gleichmäßig genug gestaltet ist, so dass Treibgut nicht aufgehalten wird.
7. *Wegequerung an der Freiflut*
mit Schreiben vom 28.05.2002 wurde auch dieser Weg als „Zufahrt mit historischer Pflasterung“ Flurstück 03508-002-00299/001 als Baudenkmal ausgewiesen. Bei der Querung des Weges mit dem neuen Verlauf der Schunter ist diese als Furt mit eben dieser Bauweise – Pflasterung mit Lesesteinen – auszuführen. Damit das Wehr zur Bedienung angefahren werden kann, ist eine entsprechend gleichmäßige Gradientenführung sicherzustellen. Für Fußgänger kann durch Trittsteine ein in der Regel trockener Zugang erhalten werden.
8. *Abschlag in den Kolk des Freiflutwehres*
da der Abschlag relativ häufig anspringen soll und zudem über die beständige Wasserzuführung durch die Mühle in den kanalisiertem Schunterlauf auf einer langen Strecke Fische einschwimmen bzw. dort weiterhin leben werden, ist die Herstellung einer einfachen für Fische passierbaren Schwelle sinnvoll. Unter Verwendung von Hohlprofilen mit eingebauten Bürstenelementen (vgl. Fischkanupass am Rüniger und Ölper Wehr an der Oker in Braunschweig) bitte ich eine Aufstiegshilfe auch an dieser Stelle zu prüfen.
9. *Lage des Verlaufes*
östlich der Harxbütteler Straße sollte ein größtmöglicher Abstand zum tiefer eingeschnittenen Profil der Schunter mithin am Terrassenrand gewählt werden, um Kurzschlüssen durch Versickerung über die Dichtungsbauweise mit Ton hinaus entgegenzuwirken.
10. *Vernässung bzw. Retention von Hochwasser*
Durch Modellierung des Aushubes und Geländegestaltung ist die topographisch gegebene Möglichkeit zur atypischen Vernässung und Rückhaltung von Wasser in der Fläche optimal auszugestalten. Dies dient u. a. der Differenzierung der Standorte in der Aue. Die Beginn der Gefällestrecke ist dazu soweit möglich nach unten zu verlegen, ohne dabei die strömungsabhängigen Habitate / Laichplätze mehr als nötig zu verkleinern.
11. *Mündungsbereich*
Bei der vorgesehenen Einmündung des verlegten Laufes in die kanalisierte Strecke ist ebenfalls die ökologische Funktionsfähigkeit das oberste Ziel. Zum Einen ist hier die Lockströmung zu gewährleisten und zum Anderen die Sohle gegen rückschreitende Erosion mit durchströmten Substrat zu sichern. Dieser Bereich ist daher möglichst breit und im Korridor für den kanalisiertem Verlauf flach als Kiesbank auszuziehen und damit geringe Fließgeschwindigkeiten zu gewährleisten. Bis Mittelwasser sollte der Wasserspiegel bereichsweise bis zu 30 cm betragen.
Der Einleitungsbereich für den verlegten Lauf sollte dagegen durchweg tiefer und gefasster hergestellt werden, um eine Lockströmung zu erzeugen und bei Niedrigwasser mindestens 30 cm Wassertiefe aufweisen.
Für die von gemeindlicher Seite gewünschte Wegeverbindung von Walle nach Harxbüttel ist dieser Mündungsbereich die günstigste Stelle. Auch im Sinne des Naturerlebens eignet sich diese Stelle Menschen an das Gewässer heranzuführen. Bei einer Beschränkung auf die fußläufige bzw. Radfahrverbindung sind relevante Konflikte mit den ökologischen Funktionen nicht zu befürchten. Von daher kann diese Stelle für Fußgänger als Furt ausgeführt und für eine in der Regel trockene Überquerung mit Trittsteinen versehen werden. Die Anlage der fehlenden Wegeabschnitte ist in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Da die entsprechende Fläche noch nicht im öffentlichen Besitz ist, kann dieser Teil auch erst im 2. Bauabschnitt für den B-Plan der Stadt Braunschweig realisiert werden, womit nicht vor 2008 zu rechnen ist. Dieses Planfeststellungsverfahren wurde von mir als Naturschutzbehörde von Anfang an begleitet. Damit und mit meinen o. a. Stellungnahmen sowie den hier genannten Punkten sind die Stellungnahme nach § 14 NNatG erfüllt und gewährleistet.

12. *Die Ausführungsplanung und Umsetzung ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde aufzustellen und vor Ort abzustimmen.*
13. *Monitoring über die Funktionsfähigkeit und den Erfolg der Maßnahme ist ein Monitoring durchzuführen. Dabei erkannter Korrekturbedarf ist im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen umzusetzen.*
14. *Laichschonbezirk Nach vollständiger Umsetzung des Vorhabens sollte die Ausweisung des neuen Verlaufes als fischereilicher Laichschonbezirk geprüft werden. Innerhalb der kommenden 5 Jahre ist die Entwicklung des neu angelegten Gewässers zu prüfen. Bis dahin ist jegliche Hege, Besatz oder Nutzung bzw. Verpachtung auszuschließen. Weitere Auflagen sind danach festzulegen.*
15. *Dieses Vorhaben ist in den diese Maßnahme tragenden Bebauungsplänen schon textlich vorgesehen unter der Maßgabe der Kostenneutralität und gleicher Aufwertung. Die Änderung der Maßnahmenflächen zum Zwecke dieses Vorhabens und die Bilanzierung der Aufwertung muss daher noch in entsprechender Weise dargestellt werden. Durch Teilhabe an dem Planfeststellungsbeschluss ist diese Änderung in Text und Kartendarstellung zu veröffentlichen und damit festzustellen.*

Der Antragsteller hat erklärt, dass für eine Fischaufstiegshilfe am Freiflutwehr der Frickenmühle keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Es ist beabsichtigt, die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Kahrmann) an der Ausführung und Umsetzung der beantragten Maßnahme zu beteiligen.

Die Ausführung und Umsetzung der beantragten Maßnahme werden auf Basis der in der Anlage beigefügten Unterlagen erfolgen, sodass eine weitere Differenzierung einzelner Bauabschnitte an dieser Stelle nicht erforderlich ist.

Ein Ausweis als Laichschonbezirk wird nicht erfolgen.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 26. bis 29. sowie die Hinweise 4., 11. und 12. eingeflossen.

V.3 Naturschutzverbände / Naturschutzbeauftragte / Heimatpfleger

V.3.1 ... – Stellungnahme vom 2. Oktober 2005, hier eingegangen am 4. Oktober 2005

Als regional zuständiger Mitgliedsverein des ... übersende ich Ihnen fristgerecht auf Ihre Anforderung diese Stellungnahme als anerkannter Naturschutzverband:

*Gegen das Vorhaben bestehen unsererseits **keine Bedenken**.*

Die geplante Laufverlegung der Schunter dient im wesentlichen der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit im Rahmen des Fließgewässerschutzprogramms des Landes Niedersachsen und wird sich überwiegend positiv auf den Naturhaushalt auswirken.

Das Vorhaben verursacht jedoch einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der durch (in Art und Umfang) geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist.

Der in den Antragsunterlagen genannte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) ist leider nicht in den Antragsunterlagen auf der übersandten CD enthalten.

*Hierzu hätten wir ebenfalls gerne eine Stellungnahme mit evtl. **Anregungen** abgegeben:*

Die ggfs. gemäß LBP als Ausgleichsmaßnahme geplanten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind aus Gründen der Nachhaltigkeit dauerhaft zu erhalten. Daher sind hierfür fachgerechte Schutz- und Pflegemaßnahmen (nach DIN 18915-18919) durchzuführen:

- Es ist eine Anwuchskontrolle und Fertigstellungspflege für mind. drei Jahre erforderlich.
- Die Gehölze sind gegen Wildverbiß zu schützen, bei Bedarf zu wässern und zu düngen.
- Im Falle eines Abganges sind die Gehölze durch gleichwertige Pflanzen zu ersetzen.
- Für die Anpflanzungen sind nur einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden.
- Die Anpflanzungen sind zeitnah nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen.

Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren und Bekanntgabe Ihrer abschl. Entscheidung.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ähnlich wird der Eingriff in Natur und Landschaft im Niedersächsischen Naturschutzgesetz definiert.

Nach erfolgter Prüfung seitens der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Braunschweig hat diese festgestellt, dass die Maßnahme keinen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetze darstellt. Es handelt sich um einen vorübergehenden Eingriff, nicht jedoch um eine nachhaltige und insbesondere nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung. In Summe ergibt sich eine Aufwertung, die bilanziert und nachgewiesen wurde.

Die Stellungnahme ist in die Auflage 30. eingeflossen.

V.3.2 ... – Stellungnahme vom 5. Oktober 2005, hier eingegangen am 20. September 2005

Wir unterstützen das geplante Vorhaben und deren vollständige Umsetzung. Darüber hinaus würden wir weitere Projekte dieser Art begrüßen, welche auch den Vorgaben der EU-WRRL entsprechen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

V.3.3 ... Naturschutzbeauftragter der Stadt Braunschweig – Stellungnahme vom 26. Juli 2005, hier eingegangen am 23. August 2005

Im Hinblick auf die vorliegende Planung zur Laufverlegung der Schunter ergehen folgende Hinweise:

1. *Es wäre sinnvoll, den Verlauf so weit wie möglich an den Talrand zu legen, damit die gesamte Talaue zur Verfügung steht und auch genutzt werden kann. Die angestrebte, sehr begrüßenswerte aquatische Passierbarkeit des Flusses selbst könnte m. E. durch eine zusätzliche ökologische Vielfalt ins Umland ergänzt werden.*
2. *Die Problematik der Mühle und des Wehres als Sperrriegel scheinen noch nicht ganz gelöst zu sein. Gibt es eventuell günstige zusätzliche Baumaßnahmen, um für die aquatischen Lebewesen die Passierbarkeit (Aufstieg) weiter zu verbessern?*

Es schließt sich noch eine Frage an, die bei allen Projekten heute von großer Bedeutung ist. Ist die m. E. recht gute und umweltorientierte Planung auch finanziell so abgesichert, dass alle Maßnahmen harmonisch ineinander greifen? Erfahrungsgemäß werden die Mittel gesplittet, was oft zu wenig erfreulichen Ausfällen und ökologischen Begleiterscheinungen führt.

Die Lage des neuen Laufs der Schunter wurde im Rahmen der Planung bereits optimiert. Eine Verlegung an den Talrand erfolgt nicht.

Der Antragsteller hat erklärt, dass für eine Fischaufstiegshilfe am Freiflutwehr der Frickenmühle keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Antragsteller hat erklärt, dass die Finanzierung der beantragten Maßnahme gesichert ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

V.3.4 ... – Stellungnahme vom 2. September 2005, hier eingegangen am 6. September 2005

Bezug nehmend auf mein Schreiben vom 20.06.2000 und ihrer Antwort vom 29.08.2000 möchte ich Sie bitten, bei der Planung der Schunter – Renaturierung eine Brücke bzw. Steg über die Schunter zwischen Harxbüttel und Walle zu berücksichtigen.

Der Antragsteller plant vier Furten für den neuen Lauf der Schunter. Die Lage der Furten wurde einvernehmlich festgelegt und ist in den beigefügten Plänen dargestellt. Eine Brücke ist nicht geplant. Es sind keine neuen Wegeverbindungen geplant.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

V.4 Landwirtschaft

V.4.1 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig – Stellungnahme vom 30. August 2005, hier eingegangen am 30. August 2005

Ein Teil der mitgelieferten CD konnte von mir nicht gelesen werden. Dies ist aber unproblematisch, da gegen die Maßnahme als solches aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken bestehen. Flurbereinigungsverfahren sind in diesem Raum nicht vorhanden und auch nicht in Planung. Grundsätzlich ist bei Gewässermaßnahmen auf Überfahrten und evtl. vorhandenen Dränagen zu achten und die Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten.

Der Abschluss von Wegebenutzungsverträgen für den Abtransport des Bodens ist zu begrüßen und sollte vor Maßnahmenbeginn erfolgen.

Soweit die Flächen privat bewirtschaftet werden und ein Interesse an einem Flächenaustausch vorhanden ist, kann unsererseits die Möglichkeit des Landtausches angeboten werden.

Die vorhandenen Wege, Überfahrten, Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Weg oder Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen oder Überfahrten weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

Die Stellungnahme ist in die Auflage 31. eingeflossen.

V.4.2 Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Braunschweig – Stellungnahme vom 7. September 2005, hier eingegangen am 7. September 2005

Aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Hannover zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wurde die Planung geprüft. Die Planung berührt in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Belange ohne diese ausreichend zu berücksichtigen. Es bestehen erhebliche Bedenken.

1. Aus den Planfeststellungsunterlagen soll in der Regel doch deutlich werden, wie ein Vorhaben nach Lage, Art, Beschaffenheit und Ausführung ausgeführt, sich in die Umwelt einfügen soll und wie Planbetroffene (die Grundeigentümer, die Landwirte) durch das Vorhaben berührt werden. Die eingereichten und die uns vorgelegten Antragsunterlagen sind aus unserer Sicht nicht ausreichend, das Vorhaben im Rahmen eines ordnungsgemäßen Planfeststellungsverfahrens abschließend zu beurteilen. Ein Grunderwerbsplan und ein Grunderwerbsverzeichnis wurden nicht erstellt. Das ggf. notwendige Bauwerksverzeichnis fehlt u. E.. In den Planunterlagen wird angesprochen, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und der landschaftspflegerische Begleitplan nachgeliefert werden sollen. Wir bitten von daher, dem Antragsteller aufzugeben, aussagekräftige Planunterlagen vorzulegen, welche dem Erfordernis eines ordnungsgemäß durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens gerecht werden.

2. Der Wasserverband Mittlere Oker ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände. Insbesondere die Satzung des Verbandes umschreibt das zulässige Aktionsgebiet dieses Verbandes. In § 1 Abs. 3 der Satzung ist aufgeführt, dass das Verbandsgebiet des Verbandes sich auf das Gebiet der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel erstreckt. Die in § 2 angesprochene kartenmäßige Darstellung des Verbandsgebietes liegt uns leider nicht vor. Da wesentliche Teile des Ausbaivorhabens im Gebiet des Landkreises Gifhorn liegen, wäre aus unserer Sicht nun erst einmal zu prüfen, ob der Antragsteller legitimiert ist, außerhalb seines „Hoheitsgebietes“ Maßnahmen durchzuführen. Ist mit den eingereichten Planunterlagen das Handlungsgebiet des Wasserverbandes Mittlere Oker überschritten, wären doch dann erst einmal die rechtlichen Grundstrukturen (Satzung des Verbandes) in Ordnung zu bringen. Bei einem Vorhaben mit erheblichen Wirkungen auf dem landwirtschaftlichen Bereich mit nicht ausgeschlossenen planfeststellungsbedingten Nachbesserungen und Entschädigungsforderungen ist die Klärung der rechtlichen Verhältnisse aus unserer Sicht vordringlich.

3. Die zurzeit vorhandene Schunter ist ein Gewässer 2. Ordnung. Dieses Gewässer steht in der Unterhaltungspflicht des Unterhaltungsverbandes Schunter. Nach der Laufverlegung der Schunter gibt es in diesem Bereich zwei Gewässer. Der Altlauf der Schunter soll auch gewisse Wassermassen weiterhin abführen, insbesondere jedoch in Hochwassersituationen. Aus der Sicht der Landwirtschaft und des Rechtes stellt sich nun die Frage, welcher Gewässerlauf ist zukünftig das Gewässer 2. Ordnung. Der Unterhaltungsverband Schunter ist nur für die Gewässer 2. Ordnung zuständig. Sind beide Läufe der Schunter in diesem Bereich Gewässer 2. Ordnung und dieses wird vom Land so bestätigt, wäre die Unterhaltung damit geregelt. Ist jedoch nur ein Lauf des Gewässers ein Gewässer 2. Ordnung handelt es sich bei dem anderen Lauf folglich um ein Gewässer 3. Ordnung, über dessen Unterhaltung weiterführende Aussagen im Planfeststellungsbeschluss vorgenommen werden müssten. Auch diesen Punkt bitten wir vom Antragsteller ergänzen zu lassen und in der späteren Planfeststellung adäquat und rechtsfest abzuhandeln.

4. Auf Seite 23 des Erläuterungsberichtes wird dargelegt, dass wegen fehlender Flächenverfügbarkeit ggf. das Gerinne der Laufverlegung verkürzt werden kann und das hiervon keine negativen Auswirkungen ausgehen.

Dem kann so nicht zugestimmt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind gleichwohl bei individuellen Varianten erhebliche negative Auswirkungen zu befürchten. Wir weisen dbzgl. auf Flächenvernässungen hin und erhebliche agrarstrukturelle Nachteile. Aus unserer Sicht ist es notwendig, diese angedachten Planveränderungen aussagekräftig im Planfeststellungsverfahren darzustellen und behandeln zu lassen.

5. Der durch die Laufverlegung überplante Bereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland und Ackerflächen). Es ist festzuhalten, dass hier eine ordnungsgemäße Landwirtschaft stattfindet. Aus landwirtschaftlicher Sicht besteht keine Notwendigkeit, die beantragte Laufverlegung durchzuführen. Es ist auch nicht zutreffend, dass besondere Erosionsereignisse die Schunter hier belasten bzw. besondere Einträge unerwünschter Stoffe in das Gewässer, ausgehend vom landwirtschaftlichen Bereich, hier vordringlich zu besorgen wären. Entsprechende Formulierungen in Planunterlagen bitten wir richtig zu stellen.

6. U. a. auf Seite 21 des Erläuterungsberichtes ist dargelegt, dass sämtliches Wasser der Schunter in das neue Gerinne auszuleiten wäre, abgesehen von einer Restwasserführung zur Mühle. Das bestehende Schunterbett soll lediglich als Hochwasserflutmulde/Flutgerinne erhalten bleiben. Für die alte Schunter bedeutet dieses, dass sie zusehens verlandet und zuwächst. Die Leistungsfähigkeit bei Hochwasser ist dann aus unserer Sicht nicht in dem Umfang gegeben, wie vom Antragsteller angenommen. Die Auswirkungen der Gesamtmaßnahme im Hinblick auf einen gesicherten Hochwasserabfluss ist in den Planunterlagen aus unserer Sicht nicht hinreichend abgearbeitet.

7. In den „Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG“ werden Flächenbereiche gekennzeichnet mit „Umwandlung in Gehölzstrukturen, Wald, Feldgehölze, Gebüsch“ und „Umwandlung in extensive Grünlandstrukturen“. In weiten Bereichen zwischen dem Altarm und dem Neuarm der Schunter sollen hiernach Waldstrukturen entstehen. Dieses behindert weiter den Hochwas-

serabfluss und engt den Retentionsraum ein. Desweiteren sollen Wald- und Gebüschstrukturen im Süden des Plangebietes, angrenzend an landwirtschaftliche Nutzflächen entstehen. Aus Sicht der landwirtschaftlichen Flächennutzung kann diesem so vorbehaltlos nicht zugestimmt werden. Hinsichtlich der vorgesehenen extensiven Grünlandstrukturen wird nicht gesagt, wie und von wem diese zu bewirtschaften wären. Die hier verbleibenden Restflurstücke können keinesfalls ordnungsgemäß weiter bewirtschaftet werden. Begründet wird dieses einerseits durch erhebliche Eingriffe in die Agrarstruktur und durch die vorhersehbaren Änderungen im Bodenwasserhaushalt. Des weiteren ist darauf zu verweisen, dass durch die Umeigungsmaßnahmen am Gewässer und die Umwandlungsmaßnahmen an den benachbarten Grundstücken keinesfalls negative Auswirkungen auf das angrenzende landwirtschaftliche Umfeld und die angrenzenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege der Realverbände ausgehen dürfen. Durch die vorhersehbare Anhebung von Grundwasserständen können landwirtschaftliche Wirtschaftswege in ihrer Tragfähigkeit erheblich negativ berührt werden. Von den Umwandlungsbereichen kann erheblicher Unkrautdruck in das benachbarte landwirtschaftliche Umfeld erfolgen. Hierzu erwarten wir Aussagen des Antragstellers, wie dieses vermieden werden kann. Darüber hinaus bitten wir dem Antragsteller aufzugeben für dbzgl. Schäden aufzukommen.

8. Auf Seite 27 des Erläuterungsberichtes wird dargelegt, dass vorgefundene Dränausläufe in das neue oder das vorhandene Gewässernetz weitergeleitet werden. Da die neue Schunter einen höheren Wasserspiegel erhalten wird, wie das vorhandene Gewässer, dürften diese Maßnahmen nicht einfach sein. Im ungünstigsten Falle kann es erforderlich werden, betroffene landwirtschaftliche Flurstücke dann neu zu dränieren. Auch dieses bitten wir dem Antragsteller aufzugeben.

9. In Punkt 4.6 des Erläuterungsberichtes wird die Verteilung des Bodenaushubes behandelt. Wir bitten dbzgl. die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Der Hinweis, dass mit den Feldinteressentschaften entsprechende Vereinbarungen abzuschließen wären, wenn deren Wege durch Baufahrzeuge benutzt werden, begrüßen wir. Wir halten es für erforderlich, dass diese Vereinbarungen möglichst zwischen Feldinteressentschaften und Antragsteller abgeschlossen werden und die Feldinteressentschaften nicht auf die verschiedenen Baufirmen, welche im Schadensfall dann schwer greifbar oder sogar Insolvenz sind, verwiesen werden.

10. Die im Süden an das Plangebiet angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen können durch Grundwasserspielveränderungen negativ beeinträchtigt werden. Dieses gilt für die Bodenfeuchte, die Flächenentwässerung und den landwirtschaftlichen Ertrag. Ggf. kann es notwendig werden, Grabensysteme neu anzupassen und Dränungen neu zu verlegen. Auf jeden Fall ist aber sicherzustellen, dass für solche Schadensereignisse der Antragsteller ausgleichspflichtig ist. Eine Beweislastumkehr ggf. in Verbindung mit einer Beweissicherung wird angeregt.

11. Die Flächenbereiche zwischen altem und neuem Gewässerbett sind zukünftig überwiegend nicht erreichbar. Diese Flächenbereiche gehören zum Hoheitsgebiet der örtlichen Feldinteressentschaften und der örtlichen Jagdgenossenschaften. Mit dem Jagdpachtgeld werden auf örtlicher Ebene vorwiegend Wirtschaftswegeunterhaltungen durchgeführt. Die sichere Erreichbarkeit dieser „Inselflächen“ muss auch zukünftig gegeben sein, auch aus Gründen der Gewässerunterhaltung und der Flächenpflege. Es ist aus unserer Sicht zwingend notwendig, über Wegeverbindungen und Brückenbauwerke die Erreichbarkeit jeden einzelnen Flurstückes sicherzustellen. Es ist festzustellen, dass heute jedes landwirtschaftliche genutzte Flurstück in diesem Bereich ordnungsgemäß erschlossen und zu erreichen ist. Auch die fischereirechtlichen Fragen wären im Planfeststellungsverfahren weitergehend zu behandeln.

12. Durch das Verfahren wird der örtlichen Landwirtschaft erhebliche Fläche entzogen. Zur Erwirtschaftung eines ausreichenden Familieneinkommens sind die Landwirte auf Nutzflächen angewiesen. Den stark betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben bitten wir geeignetes Ersatzpachtland anzubieten/zu vermitteln um die betrieblichen Auswirkungen der Planung zu mildern.

In der vorgelegten Form kann dem Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Wegen der doch erheblichen Lücken bei den vorgelegten Planunterlagen müssen wir uns weitergehende Bedenken vorbehalten und darauf verweisen, dass eine ordnungsgemäße und abschließende Beurteilung der Planung uns z. Z. nicht möglich ist.

Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Braunschweig – Stellungnahme vom 20. September 2005, hier eingegangen am 22. September 2005

In Punkt 1. unserer Stellungnahme hatten wir auf die nicht ausreichenden Planunterlagen hingewiesen und vermerkt, dass ein spezieller Grunderwerbsplan und ein Grunderwerbsverzeichnis nicht erstellt wurde. Den Planunterlagen war lediglich ein „Eigentümerverzeichnis betroffener Flurstücke“ beigelegt.

Exemplarisch möchten wir hierzu verdeutlichen, dass das Flurstück 175/1 der Flur 6 (Gemarkung Wenden) in Größe von ca. 3,1 ha, Ackerfläche, durch die Planung erheblich betroffen wird. Diese Fläche steht im Eigentum eines Landwirtes aus Wenden. Nach der Schunterverlegung in Verbindung mit den Planungshinweisen aus der allgemeinen Vorprüfung (Büro für Freiraumplanung: Hille und Müller), ist die Restfläche dieses Flurstückes für eine landwirtschaftliche Nutzung so nicht mehr zu gebrauchen. Der Bodenwasserhaushalt der Restfläche wird darüber hinaus auch deutlich verändert werden (Vernässungen).

Unsere bisher geäußerten Bedenken möchten wir mit diesem Beispiel verdeutlichen und ergänzen.

Die fehlenden Unterlagen wurden vom Antragsteller nachgereicht und der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellt.

Das Handeln des Wasserverbandes Mittlere Oker ist rechtlich abgesichert. Für die Antragstellung und die Durchführung der Maßnahme liegt ein Vorstandsbeschluss aus dem Juni 2002 vor. Der Wasserverband Mittlere Oker wird im Auftrag der Gemeinde Schwülper und der Stadt Braunschweig tätig.

Der neue Lauf der Schunter ist ein Gewässer II. Ordnung und der bestehende Lauf bleibt ein Gewässer II. Ordnung. Diese Rechtsauffassung wird vom zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bestätigt.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss erfolgt für eine konkrete Planung. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Während des Erörterungstermins hat der Antragsteller hinsichtlich der Erosionsereignisse erklärt, dass nicht Einträge der Landwirtschaft in die Schunter gemeint sind.

Der bestehende Lauf der Schunter wird auch zukünftig ordnungsgemäß unterhalten werden. Unterhaltungspflichtig ist und bleibt der Unterhaltungsverband Schunter. Die ordnungsgemäße Unterhaltung wird im Rahmen von regelmäßigen Gewässerschauen überprüft. Der bestehende Lauf der Schunter bleibt funktionstüchtig und kann so zur Entlastung bei einem möglichen Hochwasser beitragen.

Hinsichtlich des Hochwasserabflusses wurden vom Antragsteller grafische Darstellungen für HQ₆ und HQ₁₀₀ vorgelegt. Die entsprechenden Berechnungen und Darstellungen belegen, dass sich die Hochwassersituation im Planungsbereich nicht negativ verändert.

Die geplante Bepflanzung und die sich daraus ergebenden Strukturen wurden bei den hydraulischen Berechnungen berücksichtigt. Die bisherigen Berechnungen zeigen keine negativen Auswirkungen für den Planungsbereich. Der abschließende Nachweis wird vor Baubeginn vom Antragsteller vorgelegt (hydraulische 2 D Berechnung).

Bei der Umsetzung der vorgesehenen Bepflanzung werden u. a. die betroffenen Landwirte – unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer und des Landvolks – eingebunden.

Für die Flächen zwischen den beiden Läufen der Schunter ist vom Antragsteller eine Bewirtschaftung in Aussicht gestellt worden. Es soll sowohl Flächen für die Beweidung als auch Flächen für eine Mahd geben. Hier wären entsprechende privatrechtliche Pachtverträge zu schließen, die nicht Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Die vorhandenen Dränagen sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass die entsprechenden Dränagen weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist ein besonderes Augenmerk auf die vorhandenen Dränagen zu richten. Ob eine Einleitung weiterhin in den bestehenden Lauf der Schunter erfolgen kann oder ob die vorhandenen Dränagen verlegt werden müssen, ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer zu klären.

Im Zusammenhang mit dem Bodenmanagement wurden u. a. die Belange des Naturschutz-, des Wasser- und des Bodenschutzes abgewogen. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die beantragten Bodenmodellierungen – insbesondere zur Gestaltung einer auentypischen Landschaft – zugelassen werden können, ohne dass die Belange des Bodenschutzes und des Wasserrechtes erheblich negativ beeinträchtigt werden. Der schadloße Wasserabfluss ist gewährleistet und besonders wertvolle Böden werden nicht zerstört.

Der Zweck der Bodenmodellierung – Auftrag und Abtrag von Boden – wurde vom Antragsteller nachgewiesen. Der Unbedenklichkeitsnachweis ist vor Baubeginn mittels der geforderten hydraulischen 2 D Berechnung zu erbringen. Die Bodenmodellierungen werden von der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Horn) begleitet.

Eine schriftliche Vereinbarung über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarksinteressensgemeinschaften stehenden Wege zwischen den Feldmarksinteressensgemeinschaften und dem Antragsteller ist sinnvoll. Diese privatrechtlichen Vereinbarungen können nicht Bestandteil dieses Beschlusses sein.

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahme erwartet, sodass weder eine Erhöhung der Bodenfeuchte der landwirtschaftlich genutzten Flächen noch eine Ertragsminderung zu erwarten sind. Die Notwendigkeit eines Beweissicherungsverfahrens ist an dieser Stelle nicht gegeben.

Der Antragsteller hat in seiner Planung vier Furten vorgesehen, sodass die Flächen zwischen den beiden Läufen der Schunter erreichbar sind. Die Gestaltung der entsprechenden Furten wurde erörtert. Die Flächen können sowohl mit geeigneten Fahrzeugen als auch von Fußgängern erreicht werden. Die Lage der Furten wurde einvernehmlich festgelegt und ist in den beigefügten Plänen dargestellt.

Es wurden u. a. Gespräche mit Jagdpächtern und Fischereiberechtigten geführt. Der entsprechende Personenkreis wird bei der Bepflanzung eingebunden.

Die Verpachtung von Ersatzland für vom Antragsteller oder von der Stadt Braunschweig erworbene landwirtschaftlich genutzte Flächen ist nicht Bestandteil dieses Beschlusses. Hier wären privatrechtliche Pachtverträge mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu schließen.

Das genannte Flurstück (175/1, Flur 6, Gemarkung Wenden) wird von der Stadt Braunschweig erworben.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 31. und 32. und den Hinweis 5. eingeflossen.

V.4.3 Niedersächsisches Landvolk, Bezirksverband Braunschweig e. V. – Stellungnahme vom 5. September 2005, hier eingegangen am 8. September 2005

Zu dem aufgeführten Planfeststellungsverfahren übersenden wir Ihnen im Auftrage unserer betroffenen Landvolkmitglieder folgende Anregungen und Bedenken:

Nach Durchsicht der Planunterlagen ist es aus landwirtschaftlicher Sicht dringend erforderlich, folgende ergänzende Unterlagen zu erhalten:

1. *Flächenverzeichnis für den überplanten Bereich*
2. *den Wege- und Gewässerplan für die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten bzw. für die überplanten Flächen*
3. *den Landschaftspflegerischen Begleitplan bzgl. Anpflanzungen (in welchem Bereichen die beiden Gewässer Schunterbereich I und II eine Bepflanzung erhalten)*
4. *Unterhaltungsplan – in welchem Umfang erhalten die beiden Gewässer eine wiederkehrende Unterhalt?*

Bei Übersendung der fehlenden Unterlagen, besteht die Möglichkeit aus landwirtschaftlicher Sicht eine Gesamtbetroffenheit zu ermitteln. Die Ermittlung der Betroffenheit der Landwirtschaft ist mit den derzeit uns vorliegenden Planunterlagen nicht im Gesamtumfang möglich. Folgende Bereiche bedarf es unabhängig von den fehlenden Unterlagen zu korrigieren bzw. unsere Anregungen und Bedenken mit zu berücksichtigen:

1. Das vorhandene Wehr erhält bei Realisierung der Planung eine mangelnde Zugänglichkeit, die in dem Umfang zu korrigieren ist, dass wiederkehrend und zeitnah die Möglichkeit besteht, Arbeiten bzw. Unterhaltungen oder Veränderungen am Wasserstand, die mit dem Wehr in Verbindung stehen, umsetzen zu können. Wir möchten sehr deutlich darauf hinweisen, dass das vorhandene Wehr seine Funktion beibehalten muss. Aus den Planunterlagen wurde ebenfalls deutlich, dass ein Rückbau des Wehrs zur Zeit nicht abzusehen ist. Somit ist eine Zugänglichkeit des Wehr sicherzustellen.

Des Weiteren bitten wir darum, dass Herr ... weiterhin bei den Wehrtätigkeiten eingebunden bleibt.

2. Die Erschließung für die Flächen zwischen den beiden Gewässern ist für den Unterhaltungsbereich sowie für die jagdliche Nutzung sicherzustellen. Zusätzlich ist es dringend erforderlich, eine fünf Meter breite Überquerungsmöglichkeit mit landwirtschaftlichen Maschinen herzustellen, um evtl. Pflegemaßnahmen durchführen zu können.

3. Die angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind mit Drainagen ausgestattet. Es ist sicherzustellen, dass diese Drainagen das Wasser weiterhin in einem intakten Vorflutsystem abführen. Eine Vernässung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen wird nicht geduldet.

4. Verschiedene Vorfluter münden in den Bereich der Schunter. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vorflut ordnungsgemäß in Zukunft sichergestellt ist.

5. Einzelne Feldwege münden in den Bereich des überplanten Gebietes. Hier ist es notwendig, das Gespräch mit den Feldinteressentschaften zu führen.

6. Die jagdlichen Belange bzgl. Wildschaden und ähnliche Veränderungen, die bei Realisierung entstehen könnten, sind mit den Jagdgenossenschaften einvernehmlich zu entflechten.

7. Im Bereich der Schunter wird zur Zeit eine Fischerei betrieben. Es ist zu erwarten, dass es bei Realisierung der Planung zu Veränderungen im Fischereibetrieb kommen wird. Hier ist es dringend erforderlich, Kontakt mit dem Fischereiverband aufzunehmen, um eine wirtschaftliche Beeinträchtigung für den Betrieb zu verhindern.

8. Bei Reduzierung der Wassermengen in den Schuntergewässerläufen sind geringere Unterhaltungsmaßnahmen zu erwarten, dass somit bei evtl. Hochwassersituationen der derzeitige Schunterarm den Wassermengen dann nicht gerecht wird. D. h., es ist dringend erforderlich, beide Gewässer - den Altschunterarm und den Neuschunterarm – mit ausreichenden Wassermengen von 50 : 50 auszustatten und ein nötiges Pflege- und Unterhaltungskonzept zu unterbreiten. Die Landwirtschaft ist hierbei einzubeziehen.

Wir bitten, unsere vorgebrachten Bedenken bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen und sehen erwartungsvoll den fehlenden Unterlagen entgegen, um eine endgültige landwirtschaftliche Betroffenheit ermitteln zu können. Sobald uns diese Unterlagen vorliegen, werden wir eine ergänzende Stellungnahme abgeben.

Wir erlauben uns vorsorglich schon darauf hinzuweisen, dass die Pflanzmaßnahmen entlang des Schunterbereiches I und II von einem sehr hohen Interesse der Landwirtschaft geprägt ist.

Niedersächsisches Landvolk, Bezirksverband Braunschweig e. V. – Stellungnahme vom 6. September 2005, hier eingegangen am 8. September 2005

Zu dem o. g. Planfeststellungsverfahren möchten wir Ihnen aus Sicht von ... folgende Anregungen und Bedenken vortragen:

Die Schunter dient überwiegend als Fischereigewässer. Hier wird Fischerei betrieben. Diese, in der Vergangenheit positiv entwickelten ökologischen Rahmenbedingungen sind dadurch zu erklären, da die Schunter in einem gebührenden Rahmen Wasser führt und die Fische somit optimale Lebensbedingungen vorfinden, um sich zu vermehren. Die Jungfischentwicklung ist aus Fischereisicht als sehr positiv hervorzuheben.

Bei Realisierung der uns vorliegenden Planungen wird der derzeitige Schunterhauptarm neu strukturiert. D. h., es werden über 90% der derzeitigen Wassermenge in den neuen mäandrieren Schunterarm abgeleitet. Somit sind erhebliche Fischereiveränderungen zu erwarten.

Wir weisen sehr deutlich darauf hin, dass sich bei Realisierung der Planung die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Fischereiwirtschaft sowie die ökologischen Gewässerentwicklungen in den derzeitigen Schunterarm verändern. In den Planunterlagen hat das gesamte Fischereirecht keine ausreichende Berücksichtigung erhalten. Somit ist es dringend erforderlich, die Planfeststellungsunterlagen zusätzlich mit dem Bereich der Fischerei zu ergänzen.

Es ist dringend erforderlich, gemeinsam den gesamten Bereich der Fischerei erneut aufzuarbeiten und die Betroffenheit zu ermitteln, dass somit sichergestellt werden kann, dass ökologische Veränderungen unterbleiben.

Niedersächsisches Landvolk, Bezirksverband Braunschweig e. V. – Stellungnahme vom 7. September 2005, hier eingegangen am 7. September 2005

Im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 05.09.05 teilen wir Ihnen hiermit vorsorglich die Namen unserer betroffenen Landvolkmitglieder mit:

...

Die fehlenden Unterlagen wurden vom Antragsteller nachgereicht und dem Landvolk zur Verfügung gestellt.

Der Antragsteller hat während des Erörterungstermins erklärt, dass die Eigentumsfragen hinsichtlich der betroffenen Flurstücke einvernehmlich mit den Eigentümern geklärt werden. Es wurde mit allen Eigentümern betroffener Flurstücke gesprochen. Die Grundstücke werden grundsätzlich von mir erworben.

Der neue Lauf der Schunter ist ein Gewässer II. Ordnung und der bestehende Lauf bleibt ein Gewässer II. Ordnung. Diese Rechtsauffassung wird vom zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bestätigt.

Der bestehende und der neue Lauf der Schunter werden auch zukünftig ordnungsgemäß unterhalten werden. Unterhaltungspflichtig ist und bleibt der Unterhaltungsverband Schunter. Die ordnungsgemäße Unterhaltung wird im Rahmen von regelmäßigen Gewässerschauen überprüft.

Das vorhandene Frickenwehr wird in seiner Funktion erhalten. Die Erreichbarkeit wird gewährleistet. Herr ... wurde beteiligt. Die zukünftige Bedienung des Wehres wurde mit ihm abgestimmt. Ob er auch zukünftig in die Wehrbedienung eingebunden wird, kann nicht in diesem Beschluss geregelt werden. Eigentümer des Frickenwehres und damit verantwortlich für die Steuerung ist der Unterhaltungsverband Schunter.

Der Antragsteller hat in seiner Planung vier Furten vorgesehen, sodass die Flächen zwischen den beiden Läufen der Schunter erreichbar sind. Die Gestaltung der entsprechenden Furten wurde erörtert. Die Flächen können sowohl mit geeigneten Fahrzeugen als auch von Fußgängern erreicht werden. Die Lage der Furten wurde einvernehmlich festgelegt und ist in den beigefügten Plänen dargestellt.

Bei der Umsetzung der vorgesehenen Bepflanzung werden u. a. die betroffenen Landwirte – unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer und des Landvolks –, die Jagdpächter und die Fischereiberechtigten eingebunden.

Für die Flächen zwischen den beiden Läufen der Schunter ist vom Antragsteller eine Bewirtschaftung in Aussicht gestellt worden. Es soll sowohl Flächen für die Beweidung als auch Flächen für eine Mahd geben. Hier wären entsprechende privatrechtliche Pachtverträge zu schließen, die nicht Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Die vorhandenen Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass die entsprechenden Dränagen weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist ein besonderes Augenmerk auf die vorhandenen Dränagen und Vorfluter zu richten. Ob eine Einleitung weiterhin in den bestehenden Lauf der Schunter erfolgen kann oder ob die vorhandenen Dränagen und Vorfluter verlegt werden müssen, ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer zu klären.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahme erwartet, sodass keine Erhöhung der Bodenfeuchte der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erwarten ist.

Die vorhandenen Wege sind zu erhalten. Auf den Erhalt kann verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass die entsprechenden Wege weder jetzt noch zukünftig benötigt werden. Eine schriftliche Vereinbarung über die Benutzung der im Eigentum der Feldmarksinteressensschaften stehenden Wege zwischen den Feldmarksinteressensschaften und dem Antragsteller ist sinnvoll. Diese privatrechtlichen Vereinbarungen können nicht Bestandteil dieses Beschlusses sein. Eine Beweissicherung für den Zustand der Wege vor Beginn der Maßnahme wird empfohlen.

In den Gesprächen mit den Jagdpächtern konnte Einvernehmen erzielt werden. Bei der Umsetzung der vorgesehenen Bepflanzung werden u. a. die betroffenen Jagdpächter eingebunden.

Mit den Fischereiberechtigten – u. a. den ortsansässigen Angelsportvereinen aus Harxbüttel und Walle – und der Fischereigenossenschaft Schunter wurden Gespräche geführt. Es konnte grundsätzliches Einvernehmen erzielt werden.

Während des Erörterungstermins hat der Antragsteller erklärt, dass eine Veränderung der geplanten Wassermengenaufteilung nicht beabsichtigt sei. Bei Niedrigwasser werden 90 % des ankommenden Wassers in den neuen Lauf der Schunter geleitet. Bei Mittelwasser erhält der Mühlengraben bereits knapp 25 % des ankommenden Wassers. An 100 Tagen im Jahr ist die ankommende Wassermenge größer als das Mittelwasser.

Der bestehende Lauf der Schunter wird auch zukünftig ordnungsgemäß unterhalten werden. Er bleibt funktionstüchtig und kann so zur Entlastung bei einem möglichen Hochwasser beitragen. Hinsichtlich des Hochwasserabflusses wurden vom Antragsteller Berechnungen und Darstellungen vorgelegt, die belegen, dass sich die Hochwassersituation im Planungsbereich aufgrund der Maßnahme nicht negativ verändern wird.

Mit ... wurden Gespräche geführt. Es konnte grundsätzliches Einvernehmen hergestellt werden. In diesem Jahr wird der Antragsteller eine „E-Befischung“ am bestehenden Lauf der Schunter und am Mühlengraben durchführen lassen, um die vorhandenen Fischarten zu erfassen.

Zwei Jahre nach Abschluss der Maßnahme ist erneut eine „E-Befischung“ am bestehenden Lauf der Schunter und eine am neuen Lauf sowie am Mühlengraben durchzuführen. Die Befischung wird die erforderlichen Daten für weitere Entscheidungen liefern und Auskunft über die Entwicklung der Fischarten in den beiden Läufen der Schunter und dem Mühlengraben geben.

Ob und welche Veränderungen es hinsichtlich der Fischpopulationen in den beiden Läufen der Schunter und dem Mühlengraben geben wird, wird mit Hilfe der „E-Befischungen“ analysiert. Es wird eine positive Fischentwicklung erwartet.

Die fischereirechtlichen Fragen sind geklärt und den betroffenen Fischereiberechtigten und der Fischereigenossenschaft Schunter erläutert worden. Es bestand Einvernehmen. Die selbständigen Fischereirechte (im Wasserbuch eingetragen) am bestehenden Lauf der Schunter werden auf den neuen Lauf übertragen. Die Verpachtung der Fischereirechte am neuen Lauf der Schunter erfolgt über die Fischereigenossenschaft Schunter, da der neue Lauf der Schunter ein Gewässer II. Ordnung ist.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 31. bis 34. und die Hinweise 5. und 6. eingeflossen.

V.4.4 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e. V. – Stellungnahme vom 7. September 2005, hier eingegangen am 9. September 2005

Wir schreiben sowohl für unsere Mitglieder

...

als Grundeigentümer sowie

...

als Bewirtschafter im Planungsraum.

Daneben nehmen wir auch für die örtliche Landwirtschaft allgemein und für den ZJEN eV, Kreisgruppe Gifhorn-Wolfsburg, für die Jagdgenossenschaft Walle zu dem geplanten Vorhaben Stellung.

Zunächst ist festzustellen, dass auf Grund der übersandten Kurzfassung eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen nicht erfolgen kann.

Insbesondere fehlen Angaben zu der weiteren Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen, die wohl der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden sollen.

Es fehlen nicht nur Angaben zu der Fläche, die zwischen dem jetzigen und dem neu auszubauenden Verlauf der Schunter liegt, sondern auch zu den Flächen, die unmittelbar an den neuen Gewässerlauf angrenzen.

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit diese Flächen bepflanzt, begrünt oder genutzt werden. Bezüglich der Unterhaltung ist nicht ersichtlich, inwieweit die bisherige Schunter und die Umlutung unterhalten werden sollen.

Durch die angestrebte verminderte Fließgeschwindigkeit des neuen Wasserverlaufes steht zu befürchten, dass ein Rückstau bei erhöhten Niederschlagsmengen auf den angrenzenden Flächen entsteht.

Auf jeden Fall ist sicher zu stellen, dass die Vorflut für Drainagen und andere Einleitungen sowohl für den alten als auch den neuen Verlauf gesichert ist.

Auf den Flächen zwischen den Gewässern dürfen nach diesseitiger Ansicht keine dichten Gehölzstrukturen entstehen, da diese Flächen bei extremen Hochwassersituationen als zusätzliche Abflussfläche zur Verfügung stehen müssen.

In diesem Zusammenhang ist daran zu denken, dass die zwischen den Gewässern liegende Fläche erreichbar bleiben muss.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, dass eine Brücke eine zumindest fußläufige Verbindung herstellt.

Aus Sicht der von dem Vorhaben betroffenen Mitglieder unseres Verbandes sind zwingend Maßnahmen vorzusehen, die eine Regulierung der Gewässerabflüsse erlauben. Insbesondere bei der Einmündung der Schunter in die Oker kann es nach Kenntnis unserer Mitglieder zu Problemen kommen, wenn die Fließgeschwindigkeit der Schunter insgesamt verringert wird. Die Auswirkungen der Maßnahme müssen beim Einfluss der Schunter in die Oker berücksichtigt werden. Für uns ist z. Z. nicht erkennbar, inwieweit sich der Plan mit dieser Problematik beschäftigt hat.

Aussagen zu den Fischereirechten in dem alten und dem neuen Schunterverlauf sind nicht getroffen. Es muss klargestellt werden, wer die Fischereirechte ausüben darf. Eine Klarstellung ist erforderlich.

Für die Jagdgenossenschaft wird gefordert, eindeutig festzustellen, dass das Jagdrecht bei der Jagdgenossenschaft Walle verbleibt und keinerlei Einschränkungen unterliegt.

Eine eventuelle Unterschutzstellung etc. muss die berechtigten Interessen der Jagdgenossenschaft berücksichtigen.

Für die genannten Grundeigentümer und Bewirtschafter muss festgestellt werden, dass entgegen der in Punkt 3.1 der Kurzfassung getroffenen Aussage nicht alle Flächen im Eigentum und Nutzungsrecht der Stadt Braunschweig oder des Vorhabensträgers liegen.

Die Grundeigentümer fordern, dass bei der Durchführung nur auf tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen Maßnahmen durchgeführt werden, die andererseits auf die umliegenden Flurstücke keine negativen Auswirkungen haben dürfen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Verhandlungen mit ... mit der Stadt Braunschweig verwiesen.

Eine Einbeziehung von Gesamtgrundstücken und solchen Flurstücken, die mit den in Anspruch genommenen einheitlich bewirtschaftet werden, ist zu gewährleisten.

So lange nicht sämtliche benötigten Grundstücke im Eigentum der Stadt Braunschweig oder des Vorhabensträgers stehen bzw. eine Inanspruchnahme nicht mit den Grundeigentümern geregelt ist, kann aus unserer Sicht die Maßnahme ohnehin nicht durchgeführt werden.

Insofern dürfte die Grundstücksbeschaffung zunächst abgearbeitet werden müssen.

Nach Aussage des Herrn Pfeiff aus Ihrem Hause bei einem Treffen im Grünen Zentrum in Braunschweig am 02. September 2005 ist erläutert worden, dass eine Enteignung der Grundeigentümer im Bereich der geplanten Maßnahme nicht durchgeführt wird. Es wird gefordert, diese Aussage verbindlich zu konkretisieren.

Des Weiteren wird gebeten, die für unsere o. g. Mitglieder erhobenen Einwendungen als Einzeleinwendungen aufzunehmen und uns als Interessenvertretung der örtlichen Landwirtschaft am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für die Flächen zwischen den beiden Läufen der Schunter ist vom Antragsteller eine Bewirtschaftung in Aussicht gestellt worden. Es soll sowohl Flächen für die Beweidung als auch Flächen für eine Mahd geben. Hier wären entsprechende privatrechtliche Pachtverträge zu schließen, die nicht Bestandteil dieses Beschlusses sind.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Der neue Lauf der Schunter ist ein Gewässer II. Ordnung und der bestehende Lauf bleibt ein Gewässer II. Ordnung. Diese Rechtsauffassung wird vom zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz bestätigt.

Bei der Umsetzung der vorgesehenen Bepflanzung werden u. a. die betroffenen Landwirte – unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer und des Landvolks –, die Jagdpächter und die Fischereiberechtigten eingebunden.

Der bestehende und der neue Lauf der Schunter werden auch zukünftig ordnungsgemäß unterhalten werden. Unterhaltungspflichtig ist und bleibt der Unterhaltungsverband Schunter. Die ordnungsgemäße Unterhaltung wird im Rahmen von regelmäßigen Gewässerschauen überprüft.

Die vorhandenen Dränagen und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann verzichtet werden, wenn der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Pfeiff) eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass die entsprechenden Dränagen weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist ein besonderes Augenmerk auf die vorhandenen Dränagen und Vorfluter zu richten. Ob eine Einleitung weiterhin in den bisherigen Lauf der Schunter erfolgen kann oder ob die vorhandenen Dränagen und Vorfluter verlegt werden müssen, ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer zu klären.

Der bestehende Lauf der Schunter wird auch zukünftig ordnungsgemäß unterhalten werden. Er bleibt funktionstüchtig und kann so zur Entlastung bei einem möglichen Hochwasser beitragen. Hinsichtlich des Hochwasserabflusses wurden vom Antragsteller Berechnungen und Darstellungen vorgelegt, die belegen, dass sich die Hochwassersituation im Planungsbereich aufgrund der Maßnahme nicht negativ verändern wird.

Hinsichtlich des Hochwasserabflusses wurden vom Antragsteller grafische Darstellungen für HQ_6 und HQ_{100} vorgelegt. Die entsprechenden Berechnungen und Darstellungen belegen, dass sich die Hochwassersituation im Planungsbereich nicht negativ verändert.

Die geplante Bepflanzung und die sich daraus ergebenden Strukturen wurden bei den hydraulischen Berechnungen berücksichtigt. Die bisherigen Berechnungen zeigen keine negativen Auswirkungen für den Planungsbereich. Der abschließende Nachweis wird vor Baubeginn vom Antragsteller vorgelegt (hydraulische 2 D Berechnung).

Ein zusätzlicher Rückstau bei erhöhten Niederschlagsmengen ist nicht zu befürchten, da zukünftig zwei Gerinne statt einem für den schadlosen Wasserabfluss zur Verfügung stehen.

Der Antragsteller hat in seiner Planung vier Furten vorgesehen, sodass die Flächen zwischen den beiden Läufen der Schunter erreichbar sind. Die Gestaltung der entsprechenden Furten wurde erörtert. Die Flächen können sowohl mit geeigneten Fahrzeugen als auch von Fußgängern erreicht werden. Die Lage der Furten wurde einvernehmlich festgelegt und ist in den beigefügten Plänen dargestellt. Eine Brücke oder neue Wegeverbindungen sind nicht geplant.

Negative Einflüsse aufgrund der Planung auf die Einmündung der Schunter in die Oker sind nicht zu erwarten. Die Gewässerabflüsse wurden bei den hydraulischen Berechnungen und der entsprechenden Planung berücksichtigt.

Die fischereirechtlichen Fragen sind geklärt und den betroffenen Fischereiberechtigten und der Fischereigenossenschaft Schunter erläutert worden. Es bestand Einvernehmen. Die selbständigen Fischereirechte (im Wasserbuch eingetragen) am bestehenden Lauf der Schunter werden auf den kompletten neuen Lauf übertragen. Die Verpachtung der Fischereirechte am neuen Lauf der Schunter erfolgt über die Fischereigenossenschaft Schunter, da der neue Lauf der Schunter ein Gewässer II. Ordnung ist.

Ob und welche Veränderungen es hinsichtlich der Fischpopulationen in den beiden Läufen der Schunter und dem Mühlengraben geben wird, wird mit Hilfe der „E-Befischungen“ analysiert. Es wird eine positive Fischentwicklung erwartet.

Veränderungen des Jagdrechts aufgrund der Planung wurden nicht beantragt und sind der Unteren Wasserbehörde nicht bekannt. Eine Unterschutzstellung des Planungsgebietes ist nach deren Kenntnisstand nicht beabsichtigt. Regelungen hinsichtlich der vorhandenen Jagdrechte bzw. Jagdpachten erfolgen in diesem Beschluss nicht.

Der Antragsteller hat während des Erörterungstermins erklärt, dass die Eigentumsfragen hinsichtlich der betroffenen Flurstücke einvernehmlich mit den Eigentümern geklärt werden. Es wurde mit allen Eigentümern betroffener Flurstücke gesprochen. Die Grundstücke werden grundsätzlich von der Stadt Braunschweig erworben.

Enteignungsrechtliche Fragen werden in diesem Beschluss nicht geregelt. Dieser Beschluss könnte jedoch ggf. die Grundlage für ein Enteignungsverfahren sein.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 31., 32. und 34. und den Hinweis 7. eingeflossen.

V.4.5 ... – Stellungnahme vom 19. September 2005, hier eingegangen am 19. September 2005

Ich bewirtschafte eine ca. drei ha große Fläche [Anmerkung: Flurstück 175/1, Flur 6, Gemarkung Wenden] in diesem Abschnitt.

Meine Bedenken bestehen darin, dass die Flächen nach der Umleitung vernässen und nicht mehr als Ackerland genutzt werden können.

Mit ... konnte Einvernehmen erzielt werden. Das genannte Flurstück wird von der Stadt Braunschweig erworben.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

V.5 Fischereiberechtigte / Jagdberechtigte / Frickenmühle

V.5.1 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Binnenfischerei, fischereikundlicher Dienst – Stellungnahme vom 13. September 2005, hier eingegangen am 14. September 2005

Aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes wird das Vorhaben zur Renaturierung der Schunter begrüßt, da durch die Laufverlegung in Bereich zwischen Walle und Thune langfristig für die Fische und die übrige aquatische Fauna ein standortgerechtes und fließgewässertypisches Habitatangebot geschaffen wird, das zu verbesserten Lebensbedingungen für die Fischfauna im Gewässer führen wird. Darüber hinaus wird die Durchgängigkeit im überplanten Bereich wieder hergestellt und dem Gewässer wird Gelegenheit zur eigendynamischen Entwicklung gegeben.

Den Planunterlagen zufolge ist vorgesehen, den Mühlengraben zur Erhaltung der Bausubstanz der Frickenmühle nach Herstellung des neuen Bachbettes außerhalb von Hochwasserzeiten nur noch mit einer geringen Restwassermenge zu beschicken. Im Falle von Hochwässern ist geplant, das alte Schunterbett als Hochwasserentlaster zu nutzen und bis zu 15 m³ darüber abzuführen. Dadurch besteht für die Fische unmittelbar die Gefahr, dass sie bei Hochwässern in den alten Schunterverlauf eingespült werden, dort verbleiben und im Sommer in ggf. austrocknenden Resttümpeln verenden, da der alte Gewässerlauf nicht permanent mit einer für die Durchgängigkeit ausreichenden Wassermenge gespeist werden soll.

Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, die Planungen in dieser Hinsicht zu überprüfen und Sorge dafür zu tragen, dass der alte Schunterlauf nicht zu einer Fischfalle wird, in der nach Hochwässern regelmäßig Fische sterben. Es muss gewährleistet sein, dass Fische bei absinkendem Wasserstand diesen Bereich mit ungünstigen Lebensbedingungen aus eigener Kraft gewässerabwärts verlassen können.

Die geplanten Bergungsmaßnahmen aquatischer Organismen im alten Schunterlauf sollten nach hiesiger Auffassung in jedem Fall durchgeführt werden.

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass mit der Herstellung eines neuen Gewässers nach § 1 Abs. 2 Nds. FischG auch die Entstehung eines neuen Fischereirechtes einhergeht. Das Fischereirecht steht dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu und ist untrennbar mit dem Eigentum verbunden. Es stellt nicht einfach einen bloßen Ausfluss des Gewässereigentums dar, sondern bildet ein gesondertes Recht neben dem Gewässereigentum, das dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG unterliegt (s. TESMER/ MESSAL, Das Niedersächsische Fischereigesetz, Kommentar, Wiesbaden 1996, Erläuterung 7 zu § 1).

Einem künftigen Fischereiberechtigten bleibt es unbenommen, ob er selbst die Fischerei ausübt, durch Dritte ausüben lässt, oder nicht. Ihm stehen jedoch folgende Befugnisse zu:

- Hege, Fang und Aneignung von Fischen und Krebsen der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten (§ 1 Abs. 1 Nds. FischG) wobei das Hegerecht auch zum Einbringen von Fischbesatz ermächtigt*
- Betreten des Ufers zum Fischen (§ 10 Abs. 1 Nds. FischG)*
- Verpachtung der Fischerei (§ 11 Abs. 1 Nds. FischG) und*
- Erteilung von Fischereierlaubnissen (§ 13 Abs. 1 Nds. FischG)*

Neben der Entstehung neuer Fischereirechte auf Grund der Herstellung eines neuen Gewässers sind ggf. die §§ 4, 5 und 6 Nds. FischG zur Aufhebung, Ablösung, Entschädigung oder Übertragung von selbständigen Fischereirechten und ggf. Eigentumsfischereirechten zu beachten und im Planfeststellungsbeschluss zu regeln. Welche rechtlichen Gegebenheiten hinsichtlich bestehender Fischereirechte im Falle

der Schunterverlegung genau vorliegen, ist aus den Planunterlagen nicht ersichtlich und sollte eingehend geprüft werden.

Im Falle einer vollständigen Beseitigung des Gewässers wäre bezüglich selbständiger Fischereirechte § 4 Nds. FischG zu berücksichtigen:

Gemäß § 4 Abs. 1 Nds. FischG erlischt ein selbständiges Fischereirecht

- „1. wenn es durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird,
2. wenn es auf den Eigentümer des Gewässers übergeht,
3. wenn das Gewässer beseitigt oder in Rohre gefasst wird.“

Weiter führt § 4 Abs. 2 Nds. FischG dazu aus:

„Wird ein Gewässer beseitigt oder in Rohre gefasst, so erlischt ein selbständiges Fischereirecht mit dem in der Planfeststellung oder Plangenehmigung bestimmten Zeitpunkt, ist ein Zeitpunkt nicht bestimmt, mit dem Beginn des Ausbaues. Der Ausbauunternehmer ist verpflichtet, das Fischereirecht abzulösen; § 3 Abs. 2 und 3, § 4 und § 6 des Reallastengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

Da der bestehen bleibende alte Schunterlauf rechtlich vermutlich nicht als endgültig beseitigtes Gewässer betrachtet werden kann, die Fischerei für den Inhaber eines selbständigen Fischereirechtes in weiter bestehenden Teilen des Gewässers möglicherweise aber keinen Wert mehr hat oder wegen der durchgeführten Maßnahmen am verbleibenden Gewässer erheblich beeinträchtigt ist, könnte auch § 5 Abs. 1 Nds. FischG zum Tragen kommen:

„Wird durch den Ausbau eines Gewässers nicht nur zeitweise der Ertrag der Fischerei erheblich gemindert oder ihre Ausübung erheblich erschwert, so kann der Inhaber eines selbständigen Fischereirechtes von der Unanfechtbarkeit der Planfeststellung oder Plangenehmigung an von dem Eigentümer des Gewässers verlangen, dass das Fischereirecht aufgehoben und abgelöst wird.“

Vermutlich wird im vorliegenden Fall aber § 6 Abs. 1 Nds. FischG zutreffen:

„Wird ein fließendes Gewässer ganz oder zum Teil in ein neues Bett verlegt, so steht dem Inhaber eines selbständigen Fischereirechtes das Fischereirecht an den neuen Gewässerstrecken und, wenn mit ihnen verbundene Altwässer erhalten bleiben, auch an diesen zu. Mehreren Fischereiberechtigten steht das Fischereirecht jeweils an den Gewässerstrecken zu, die ihnen in der Planfeststellung oder Plangenehmigung zugewiesen sind;“

Dazu der Kommentar von TESMER/ MESSAL (Das Niedersächsische Fischereigesetz, Kommentar, Wiesbaden 1996, Erläuterung 2):

Bestand an einem Gewässer ein Eigentumsfischereirecht, so ist auch an dem neuen Gewässer der Eigentümer fischereiberechtigt. Erwirbt der ursprüngliche Gewässereigentümer nicht das Eigentum an dem neuen Gewässerbett, so wechselt auch das Fischereirecht.

Bestand an einem Gewässer ein selbständiges Fischereirecht, so erwirbt dessen Inhaber ein entsprechendes Recht an den neuen Gewässerstrecken. Die Einzelheiten müssen im Planfeststellungsverfahren geregelt werden.

Hinsichtlich der von der Verlegung betroffenen Eigentumsfischereirechte am bisherigen Schunterlauf weise ich darauf hin, dass für die Fischereirechte, die durch die geplante Maßnahme voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden können, gemäß §§ 122 und 124 NWG Entschädigungen geltend gemacht werden können.

Da sowohl selbständige Fischereirechte als auch Eigentumsfischereirechte von der Verlegung des Schunterlaufes betroffen sind, wodurch eine sehr komplexe Rechtslage geschaffen wird, bitte ich um rechtliche Prüfung und einvernehmliche Regelung der Angelegenheit unter Einbindung der Beteiligten und der Fischereigenossenschaft.

Im Hinblick auf die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens rege ich an, den NLWKN, Geschäftsbereich 4 – Naturschutz –, Betriebsstelle Hannover, Aufgabenbereich 43 (Fließgewässerentwicklung, Herrn Peter Sellheim), Göttinger Chaussee 76, 30453 Hannover noch im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen, da dieser Arbeitsbereich im ehemaligen NLÖ als Dezernat Fließgewässerschutz der Abt. Naturschutz in das Verfahren und die langjährigen Planungen eingebunden war.

Ein Fischsterben größeren Ausmaßes nach einem möglichen Hochwasser wird nicht befürchtet. Insbesondere wird aufgrund dieser Situation keine Gefährdung einzelner Fischbestände erwartet.

Im Planungsgebiet gibt es nach den vorliegenden Unterlagen verschiedene Fischereirechte.

... besitzt ein Eigentumsfischereirecht am Mühlengraben. Dieses Fischereirecht wird nicht verändert und bleibt somit erhalten. Ob und welche Veränderungen es hinsichtlich der Fischpopulationen in dem Mühlengraben geben wird, wird mit Hilfe von „E-Befischungen“ analysiert. Es wird eine positive Fischentwicklung erwartet.

Die am bestehenden Lauf der Schunter laut Wasserbuch existierenden selbständigen Fischereirechte bleiben erhalten und werden zusätzlich auf den kompletten neuen Lauf der Schunter zur gemeinsamen Nutzung übertragen. Ob und welche Veränderungen es hinsichtlich der Fischpopulationen in dem bestehenden Lauf der Schunter geben wird, wird mit Hilfe von „E-Befischungen“ analysiert. Es wird eine positive Fischentwicklung erwartet.

Mit den Fischereiberechtigten und der Fischereigenossenschaft Schunter wurden Gespräche geführt. Es konnte Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt werden.

Der neue Lauf der Schunter ist ein Gewässer II. Ordnung, sodass die Verpachtung der Fischereirechte über die Fischereigenossenschaft Schunter erfolgt. Eigentümerin des neuen Gewässers ist die Stadt Braunschweig.

Es erscheint sinnvoll, dass der Angelclub Harxbüttel eine Fischereipacht am neuen Lauf der Schunter erhält. Die entsprechende Strecke sollte von der Ausleitung des neuen Laufs der Schunter aus dem bestehenden Lauf bis zur Stadtgrenze reichen. Der Angelsportverein Walle könnte dann eine Pachtstrecke von der Stadtgrenze bis zur Einleitung des neuen Laufs der Schunter in den bestehenden Lauf erhalten. Außerdem wird es für sinnvoll erachtet, ... eine pachtfreie „Fischereipacht ehrenhalber“ am neuen Lauf der Schunter zuzuerkennen.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wurde beteiligt.

Die Stellungnahme ist in die Auflagen 29. und 34. und den Hinweis 4. eingeflossen.

V.5.2 Landessportfischerverband Niedersachsen e. V. – Stellungnahme vom 4. Oktober 2005, hier eingegangen am 4. Oktober 2005

Wir begrüßen grundsätzlich das Vorhaben.

Unsere Bedenken beziehen sich auf die geplante Funktion des alten Schunterabschnitts als Hochwasserentlast.

Es ist zu befürchten, dass dieser Bereich bei geringer Wasserführung zur „Fischfalle“ wird. Wir bitten, in Abstimmung mit LAVES, Institut für Fischkunde, Abteilung Binnenfischerei (Dr. Arzbach) und unter Einbeziehung des örtlichen Fischereivereins, Klub Braunschweiger Fischer e. V., eine Fischschädenvermeidende Gestaltung zu erarbeiten.

Eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Binnenfischerei, fischereikundlicher Dienst, ist erfolgt. Die entsprechende Stellungnahme ist in diesen Planfeststellungsbeschluss eingeflossen.

Mit den Fischereiberechtigten und der Fischereigenossenschaft Schunter wurden Gespräche geführt. Die entsprechenden Stellungnahmen sind in diesen Planfeststellungsbeschluss eingeflossen.

Ein Fischsterben größeren Ausmaßes nach einem möglichen Hochwasser wird nicht befürchtet. Insbesondere wird aufgrund dieser Situation keine Gefährdung einzelner Fischbestände erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

V.5.3 Angelclub Harxbüttel e. V. – Stellungnahme vom 12. September 2005, hier eingegangen am 15. September 2005

Zu dem Planfeststellungsverfahren haben wir noch einige offene Fragen, sowie unsererseits Bedenken.

- 1. Bedenken bestehen darin, dass der Wasserstand im Sommer soweit fällt das kein ausreichender Durchfluss mehr stattfindet und der Altarm trocken fällt, zuwächst und vermodert.*
- 2. Fische werden nicht in stehendes, moderndes Gewässer ziehen um zu fressen oder zu laichen. Somit wird der Altwasser-Arm unattraktiv für Fische und Angler.*
- 3. In den Pachtverträgen ist festgelegt, dass das Fischereirecht für den Hauptlauf der Schunter sowie für die Nebengewässer besteht. Zu welchem Bereich gehört der neue Lauf der Schunter und darf er befischt werden?*
- 4. Wer ist für die Unterhaltung zuständig? Jeder Angelverein hat die Verantwortung für seine Gewässer (Hege und Pflege).*
- 5. Wie wird die Regulierung des Wasserstandes der einzelnen Läufe vorgenommen?*

Die Bedenken konnten weitgehend in einem Gespräch am 2. Dezember 2005 geklärt werden.

Der bestehende Lauf der Schunter wird auch zukünftig ordnungsgemäß unterhalten werden. Unterhaltungspflichtig ist und bleibt der Unterhaltungsverband Schunter. Die ordnungsgemäße Unterhaltung wird im Rahmen von regelmäßigen Gewässerschauen überprüft.

Ob und welche Veränderungen es hinsichtlich der Fischpopulationen in den beiden Läufen der Schunter und dem Mühlegraben geben wird, wird mit Hilfe von „E-Befischungen“ analysiert. Es wird eine positive Fischentwicklung erwartet.

Die fischereirechtlichen Fragen sind geklärt und den betroffenen Fischereiberechtigten und der Fischereigenossenschaft Schunter erläutert worden. Es bestand Einvernehmen. Die selbständigen Fischereirechte (im Wasserbuch eingetragen) am bestehen-

den Lauf der Schunter werden auf den kompletten neuen Lauf übertragen. Die Verpachtung der Fischereirechte am neuen Lauf der Schunter erfolgt über die Fischereigenossenschaft Schunter, da der neue Lauf der Schunter ein Gewässer II. Ordnung ist. Die Fischereirechte am bestehenden Lauf der Schunter bleiben bestehen.

Der neue Lauf der Schunter ist ein Gewässer II. Ordnung und der bestehende Lauf bleibt ein Gewässer II. Ordnung.

Der Antragsteller hat während des Erörterungstermins mitgeteilt, dass bei Niedrigwasser 90 % des ankommenden Wassers in den neuen Lauf der Schunter geleitet werden. Bei Mittelwasser erhält der Mühlengraben bereits ca. 25 % des ankommenden Wassers.

Es erscheint sinnvoll, dass der Angelclub Harxbüttel eine Fischereipacht am neuen Lauf der Schunter erhält. Die entsprechende Strecke sollte von der Ausleitung des neuen Laufs der Schunter aus dem bestehenden Lauf bis zur Stadtgrenze reichen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

V.5.4 ... – Stellungnahme vom 11. September 2005, hier eingegangen am 15. September 2005

Zu dem Planfeststellungsverfahren übersende ich Ihnen folgende Anregungen und Bedenken:

Bei Realisierung der mit derzeit vorliegenden Planunterlagen treten folgende negativen Erscheinungsbilder für mich und meinen landwirtschaftlichen Betrieb auf:

1. *In der Vergangenheit wurde das Fischereirecht von meinen Vorfahren anteilig gekauft. Es wurde 1927 in das Wasserbuch für die Schunter in Abteilung D (Fischereirechte) eingetragen. (Fotokopie dieses Vorgangs liegt bei) Dieses Recht wird bei der Realisierung der Planung erheblich in seiner Nutzung beeinflusst. D. h., die gesamte Fischerei wird eine Veränderung erhalten, die ich so nicht hinnehmen werde.*

In dem Verfahren wird von einer Gewässerstrecke, für den Harxbütteler Angelverein, vom Mühlengraben bis zur Stadtgrenze ausgegangen. Dies ist falsch, das Angelrecht und das Fischereirecht gehen in den Waller Bereich bis 100 m unterhalb des Körbeckens (Waller Schafswiesen). Die Grenze ist in Höhe des Einlaufes des neuen Gerinnes.

2. *Bei Reduzierung der Wassermengen im Bereich des jetzigen Schunterbettes ist in den Sommermonaten mit fast stehendem Wasser zu rechnen. Das alte Schunterbett wird ohne ordentliche Unterhaltung zuwachsen und den zukünftigen Hochwassern nicht mehr gerecht werden. Deshalb ist es dringend erforderlich, den Alt- und Neuschunterarm mit ausreichenden Wassermengen von ca. je der Hälfte auszustatten und ein nötiges Pflege- und Unterhaltungskonzept zu unterbreiten.*

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass wir bei den vorgesehenen Anpflanzungen eingebunden werden möchten. Durch diese Anpflanzungen befürchten wir zusätzliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen für unsere angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie für unseren Betriebssitz.

Zusammenfassung:

Es ist dringend erforderlich, die Planunterlagen zu ergänzen und die offen dargestellten Punkte zu klären. Diese Punkte sind bereits im Vorfeld – vor dem Erörterungstermin – zu entflechten.

Ansonsten behalten wir uns weitere rechtliche Schritte vor.

Die Bedenken konnten weitgehend in einem Gespräch am 2. Dezember 2005 geklärt werden.

Das im Wasserbuch eingetragene selbständige Fischereirecht bleibt erhalten und wird zusätzlich auf den kompletten neuen Lauf der Schunter übertragen. Ob und welche Veränderungen es hinsichtlich der Fischpopulationen in den beiden Läufen der Schunter und dem Mühlengraben geben wird, wird mit Hilfe von „E-Befischungen“ analysiert. Es wird eine positive Fischentwicklung erwartet.

Der neue Lauf der Schunter ist ein Gewässer II. Ordnung und der bestehende Lauf bleibt ein Gewässer II. Ordnung.

Der bestehende und der neue Lauf der Schunter werden auch zukünftig ordnungsgemäß unterhalten werden. Unterhaltungspflichtig ist und bleibt der Unterhaltungsverband Schunter. Die ordnungsgemäße Unterhaltung wird im Rahmen von regelmäßigen Gewässerschauen überprüft.

Der bestehende Lauf der Schunter bleibt funktionstüchtig und kann so zur Entlastung bei einem möglichen Hochwasser beitragen. Hinsichtlich des Hochwasserabflusses wurden vom Antragsteller Berechnungen und Darstellungen vorgelegt, die belegen, dass sich die Hochwassersituation im Planungsbereich aufgrund der Maßnahme nicht negativ verändern wird.

Der Antragsteller hat während des Erörterungstermins mitgeteilt, dass bei Niedrigwasser 90 % des ankommenden Wassers in den neuen Lauf der Schunter geleitet werden. Bei Mittelwasser erhält der Mühlengraben bereits ca. 25 % des ankommenden Wassers.

Hinsichtlich des Hochwasserabflusses wurden vom Antragsteller grafische Darstellungen für HQ_6 und HQ_{100} vorgelegt. Die entsprechenden Berechnungen und Darstellungen belegen, dass sich die Hochwassersituation im Planungsbereich nicht negativ verändert.

Bei der Umsetzung der vorgesehenen Bepflanzung werden u. a. die betroffenen Landwirte – unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer und des Landvolks –, die Jagdpächter und die Fischereiberechtigten eingebunden.

Die geplante Bepflanzung und die sich daraus ergebenden Strukturen wurden bei den hydraulischen Berechnungen berücksichtigt. Die bisherigen Berechnungen zeigen keine negativen Auswirkungen für den Planungsbereich. Der abschließende Nachweis wird vor Baubeginn vom Antragsteller vorgelegt (hydraulische 2 D Berechnung).

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Die Stellungnahme ist in die Auflage 32. und den Hinweis 14. eingeflossen.

V.5.5 ... – Stellungnahme vom „ohne Datum“, hier eingegangen am 19. September 2005

Zu dem Planfeststellungsverfahren übersende ich Ihnen folgende Anregungen und Bedenken:

Bei Realisierung der mir derzeit vorliegenden Planunterlagen treten folgende negativen Erscheinungsbilder für mich und meinen landwirtschaftlichen Betrieb auf:

1. *In der Vergangenheit wurde das Fischereirecht von meinen Vorfahren anteilig gekauft. Es wurde 1927 in das Wasserbuch für die Schunter in Abteilung D (Fischereirechte) eingetragen. (Fotokopie dieses Vorgangs liegt bei)*

Dieses Recht wird bei der Realisierung der Planung erheblich in seiner Nutzung beeinflusst. D. h., die gesamte Fischerei wird eine Veränderung erhalten, die ich so nicht hinnehmen werde.

In dem Verfahren wird von einer Gewässerstrecke, für den Harxbütteler Angelverein, vom Mühlengraben bis zur Stadtgrenze ausgegangen. Dies ist falsch, das Angelrecht und das Fischereirecht gehen in den Waller Bereich bis 100 m unterhalb des Körbeckens (Waller Schafswiesen). Die Grenze ist in Höhe des Einlaufes des neuen Gerinnes.

2. *Bei Reduzierung der Wassermengen im Bereich des jetzigen Schunterbettes ist in den Sommermonaten mit fast stehendem Wasser zu rechnen. Das alte Schunterbett wird ohne ordentliche Unterhaltung zuwachsen und den zukünftigen Hochwassern nicht mehr gerecht werden. Deshalb ist es dringend erforderlich, den Alt- und Neuschunterarm mit ausreichenden Wassermengen von ca. 50 : 50 auszustatten und ein nötiges Pflege- und Unterhaltungskonzept zu unterbreiten.*

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass wir bei den vorgesehenen Anpflanzungen eingebunden werden möchten. Durch diese Anpflanzungen befürchten wir zusätzliche wirtschaftliche Beeinträchtigungen für unsere angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie für unseren Betriebssitz.

Zusammenfassung:

Es ist dringend erforderlich, die Planunterlagen zu ergänzen und die offen dargestellten Punkte zu klären. Diese Punkte sind bereits im Vorfeld – vor dem Erörterungstermin – zu entflechten.

Ansonsten behalten wir uns weitere rechtliche Schritte vor.

Die Bedenken konnten weitgehend in einem Gespräch am 2. Dezember 2005 geklärt werden.

Das im Wasserbuch eingetragene selbständige Fischereirecht bleibt erhalten und wird zusätzlich auf den kompletten neuen Lauf der Schunter übertragen. Ob und welche Veränderungen es hinsichtlich der Fischpopulationen in den beiden Läufen der Schunter und dem Mühlengraben geben wird, wird mit Hilfe von „E-Befischungen“ analysiert. Es wird eine positive Fischentwicklung erwartet.

Der neue Lauf der Schunter ist ein Gewässer II. Ordnung und der bestehende Lauf bleibt ein Gewässer II. Ordnung.

Der bestehende und der neue Lauf der Schunter werden auch zukünftig ordnungsgemäß unterhalten werden. Unterhaltungspflichtig ist und bleibt der Unterhaltungsverband Schunter. Die ordnungsgemäße Unterhaltung wird im Rahmen von regelmäßigen Gewässerschauen überprüft.

Der bestehende Lauf der Schunter bleibt funktionstüchtig und kann so zur Entlastung bei einem möglichen Hochwasser beitragen. Hinsichtlich des Hochwasserabflusses wurden vom Antragsteller Berechnungen und Darstellungen vorgelegt, die belegen, dass sich die Hochwassersituation im Planungsbereich aufgrund der Maßnahme nicht negativ verändern wird.

Der Antragsteller hat während des Erörterungstermins mitgeteilt, dass bei Niedrigwasser 90 % des ankommenden Wassers in den neuen Lauf der Schunter geleitet werden. Bei Mittelwasser erhält der Mühlengraben bereits ca. 25 % des ankommenden Wassers.

Hinsichtlich des Hochwasserabflusses wurden vom Antragsteller grafische Darstellungen für HQ₆ und HQ₁₀₀ vorgelegt. Die entsprechenden Berechnungen und Darstellungen

gen belegen, dass sich die Hochwassersituation im Planungsbereich nicht negativ verändert.

Bei der Umsetzung der vorgesehenen Bepflanzung werden u. a. die betroffenen Landwirte – unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer und des Landvolks –, die Jagdpächter und die Fischereiberechtigten eingebunden.

Die geplante Bepflanzung und die sich daraus ergebenden Strukturen wurden bei den hydraulischen Berechnungen berücksichtigt. Die bisherigen Berechnungen zeigen keine negativen Auswirkungen für den Planungsbereich. Der abschließende Nachweis wird vor Baubeginn vom Antragsteller vorgelegt (hydraulische 2 D Berechnung).

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Die Stellungnahme ist in die Auflage 32. und den Hinweis 14. eingeflossen.

V.5.6 ... – Stellungnahme vom 6. September 2005, hier eingegangen am 9. September 2005

Wir vertreten ...

Das Vorhaben wird abgelehnt.

1. Fehlende Planrechtfertigung

Wir sehen keine Planrechtfertigung, da die künstliche Herstellung eines mäandernden Gewässerbettes nicht sinnvollerweise geboten ist. Die Schunter macht bereits jetzt einen durchaus naturnahen Eindruck, so dass ihre Umgestaltung nicht erforderlich ist. Allein die Aufnahme einer Maßnahme in ein Programm reicht zur Planrechtfertigung nicht aus.

Wir vermuten, dass alleiniger Hintergrund der Maßnahme die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet „Waller See“ ist. Es würde jedoch gegen den planerischen Grundsatz der Lastengleichheit verstoßen, einem Grundstückseigentümer ausschließlich mit den negativen Folgen einer Planung zu belasten, ohne dass ihm entsprechende Vorteile zukommen. Im Übrigen würde sich dann die Frage stellen, ob der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Waller See“ nicht rechtswidrig ist. Denn die Durchführung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses rechtsverbindlich gesichert sein. Hiervon könnte bei einem noch ausstehenden Planfeststellungsverfahren nicht die Rede sein.

2. Frickenmühle

Die Standsicherheit der Frickenmühle ist sowohl im privaten Eigentumsinteresse der ... als auch im öffentlichen Interesse des Denkmalschutzes zwingend zu gewährleisten. Neben den im Antrag dargestellten Schutzmassnahmen (insbesondere Sohlschwelle) halten wir die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens über den baulichen Zustand der Frickenmühle und einen Vorbehalt nachträglicher Auflagen bzw. Entschädigung für den Fall unvorhergesehener Auswirkungen des Vorhabens für erforderlich.

3. Stauziel und Wassermenge

Der Antrag sieht eine Beibehaltung des bisherigen Stauziels von 64,76 üNN am Schunterwehr sowie die Ableitung von 10 % des herankommenden Schunterwassers durch den Mühlengraben vor. Wir begrüßen diese Maßnahme.

Gleichwohl wird die Rechtsposition von ... durch Entzug des Wassers aus dem Mühlengraben hierdurch beeinträchtigt. Auch wenn es Kraft Gesetzes kein Recht auf heranfließendes Wasser gibt, ist dies ein privater Belang, der in der Abwägung zum Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen ist.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht ausreichend, um die Beeinträchtigung der Belange auf die Zumutbarkeitsschwelle zu gewährleisten. Es handelt sich lediglich um eine Obergrenze: Ein Stauziel ist ein „Ziel“, die Menge von 10 % ist keine Mindestmenge, sondern bezieht sich lediglich auf das tatsächlich zur

Verfügung stehende Wasser der Schunter. Im Ergebnis handelt es sich daher um Obergrenzen und keine fest zur Verfügung stehende Wassermenge für den Mühlengraben.

Aus der hydraulischen Berechnung ergibt sich, dass die erforderlichen Wassermengen für eine ausreichende Durchflutung des Mühlengrabens bei der vorgesehenen Mengenaufteilung von 10 % nur an relativ wenigen Tagen im Jahr zur Verfügung stehen werden. Die Menge MQ von 3,26 m³/s etwa ist nur ein statistischer Durchschnittswert unter Einbeziehung der Hochwasserereignisse, der nur an 101 Tagen im Jahr erreicht wird. Dies ist nur 1/3 des Jahres.

Auch die hydraulische Berechnung unter Nr. 5 des Erläuterungsberichtes beschäftigt sich vorrangig mit den Hochwasserereignissen, dem Fassungsvermögen und der Standsicherheit des neues Gewässerbettes und des Notüberlaufes zum alten Schunterbett bei Hochwasserereignissen. Die Überlegung, ob bei der angenommenen Mengenaufteilung der Mühlengraben auch unter Berücksichtigung der tatsächlich zur Verfügung stehenden Wassermengen ausreichend durchströmt wird, können wir dem Erläuterungsbericht nicht wirklich entnehmen.

Selbst wenn die angenommenen Menge tatsächlich zur Verfügung ständen, wird der Mühlengraben ohne ausreichende Durchströmung verlanden.

Wir fordern daher eine Aufteilung von 50 % des herankommenden Schunterwassers zugunsten des Mühlengrabens.

4. Fischereirecht

... ist Inhaber von Fischereirechten am Hauptarm der Schunter und im Mühlengraben. Die Fischereirechte am Hauptarm der Schunter werden vollständig enteignet, weil dieser trockenfällt und allenfalls bei Hochwasserereignissen Wasser führt. Die Fischereirechte am Mühlengraben werden erheblich durch die deutliche Senkung der Wassermenge beeinträchtigt.

Diese Beeinträchtigung ist Kraft Gesetzes durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Wir fordern daher die Bewilligung eines entsprechenden neuen Fischereirechtes am neuen Verlauf der Schunter.

Die Bedenken konnten weitgehend in den geführten Gesprächen geklärt werden.

Die Planrechtfertigung ergibt sich aus der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL). Diese fordert u. a. eine Renaturierung von nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechenden Gewässern. Dieses Ziel wird mit der beantragten Maßnahme verfolgt.

Die im Bebauungsplan genannten Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet „Waller See“ sind nicht der Grund für die beantragte Maßnahme. Vielmehr soll hier den Anforderungen der EU WRRL entsprochen werden.

Die Frage nach einer möglichen Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes „Waller See“ ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Ein Beweissicherungsverfahren für das Mühlengebäude wurde vom Antragsteller während des Erörterungstermins zugesagt. Entsprechende Gespräche wurden geführt.

Der Antragsteller hat konstruktive Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestwasserständen im Mühlengraben vorgesehen. Geplant sind der Einbau einer Sohlschwelle im Unterwasser und der Einbau einer Schwelle im Freischütz des Oberwassers.

Zur Dokumentation der vorhandenen Wasserstände gegenüber den Wasserständen nach Beendigung der Maßnahme ist es vorgesehen, eine Messstelle im Oberwasser und eine im Unterwasser des Mühlengrabens im Bereich der Frickenmühle zu errichten. Gemessen werden dabei mittels Datenlogger die Wasserstände des Mühlengrabens.

Die Funktionskontrolle mittels Datenlogger erfolgt ab sofort und wird für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Flutung des neuen Laufs der Schunter fortgeführt. So soll u. a. auch überprüft werden, ob ausreichend Wasser in den neuen Lauf der Schunter gelangt. Sollten die ermittelten Daten nach Einschätzung der Unteren Wasserbehörde nicht fundiert genug sein, wäre der o. g. Messzeitraum zu verlängern.

Die Erfassung der Grundwasserdaten ist aufgrund der geologischen Verhältnisse nicht sinnvoll, da mächtige Lehm- und Tonschichten vorliegen. In diesen Bereichen ist nur mit Oberflächenwasser zu rechnen. Dies ist für die erforderliche Beweissicherung nicht relevant.

Zur Datenerfassung wird mittels Minibagger an einer gemeinsam mit ... festgelegten Stelle ein senkrechter Schacht seitlich der Böschung ins Erdreich gebracht. Die Verbindung Schacht – Gewässer erfolgt über ein waagrechtes, geschlitztes Rohr, welches eine kommunizierende Röhre darstellt und ohne Versandungsgefahr die Wasserspiegel des Gewässers im Schacht darstellt. Die Datenaufzeichnung erfolgt über elektronische Datenlogger, die mittels Laptop in frei wählbaren Abständen ausgelesen und ausgewertet werden können. Die ermittelten Daten sind der Unteren Wasserbehörde auf Anforderung vorzulegen.

Weiterhin ist eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Schäden (Risse, Sackungen etc.) an den Gebäuden durch einen externen Gutachter vorgesehen. Hier werden die Schäden an den relevanten Gebäuden von innen und außen per Foto und Text dokumentiert und nach Bedarf z.B. Gipsmarken an den Rissen gesetzt.

Der Beginn der Beweissicherung ist für den Juni 2006 vorgesehen.

Die Denkmaleigenschaft des Mühlengebäudes wurde berücksichtigt.

Der Antragsteller hat erklärt, dass unmittelbar am Einlauf des Mühlengrabens ein Geschiebeabweiser vorgesehen ist, der verhindert, dass das auf der Sohle transportierte Geschiebe aus Sand und Kies in den Mühlengraben transportiert werden kann.

Die Geschiebeführung soll in der Schunter verbleiben. Die Schwelle soll aus einer 40 cm hohen Wasserbausteinschüttung, die ständig unter Wasser liegt und dauerhaft überströmt wird, bestehen. Die Wassertiefe über der Schwelle beträgt dauerhaft mindestens 50 cm. Die entsprechenden Darstellungen liegen vor und sind in der Anlage beigefügt.

Der Antragsteller bestätigt, dass durch Laubeintrag des Baumbewuchses entlang des Mühlengrabens und ggf. Schwebstoffe, die bei Hochwasser durch Bodenerosion mit der Schunter mitgeführt werden, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass sich diese Schweb- und Schwimmstoffe im Mühlengraben im Laufe der Zeit ablagern. Im Regelfall werden diese Stoffe durch den Wasserabfluss weiter transportiert.

Ein Verlanden des Mühlengrabens wird nicht befürchtet.

Der Antragsteller hat während des Erörterungstermins mitgeteilt, dass bei Niedrigwasser 90 % des ankommenden Wassers in den neuen Lauf der Schunter geleitet werden. Bei Mittelwasser erhält der Mühlengraben bereits ca. 25 % des ankommenden Wassers. An 100 Tagen im Jahr ist die ankommende Wassermenge größer als das Mittelwasser.

Die fischereirechtlichen Fragen sind geklärt und den betroffenen Fischereiberechtigten und der Fischereigenossenschaft Schunter erläutert worden. Es bestand Einvernehmen. Die selbständigen Fischereirechte (im Wasserbuch eingetragen) am bestehen-

den Lauf der Schunter werden auf den kompletten neuen Lauf übertragen. Die Verpachtung der Fischereirechte am neuen Lauf der Schunter erfolgt über die Fischereigenossenschaft Schunter, da der neue Lauf der Schunter ein Gewässer II. Ordnung ist. Die Fischereirechte am bestehenden Lauf der Schunter bleiben bestehen.

... besitzt ein Eigentumsfischereirecht am Mühlengraben. Dieses Fischereirecht wird nicht verändert und bleibt somit erhalten. Ob und welche Veränderungen es hinsichtlich der Fischpopulationen in dem Mühlengraben geben wird, wird mit Hilfe von „E-Befischungen“ analysiert. Es wird eine positive Fischentwicklung erwartet.

Der Mühlengraben wird weiterhin durchflossen, sodass ein Trockenfallen nicht zwingend zu befürchten ist.

... besitzt ein Eigentumsfischereirecht am bestehenden Lauf der Schunter. Dieses Fischereirecht wird nicht verändert und bleibt somit erhalten. Ob und welche Veränderungen es hinsichtlich der Fischpopulationen in dem bestehenden Lauf der Schunter geben wird, wird mit Hilfe von „E-Befischungen“ analysiert. Es wird eine positive Fischentwicklung erwartet. Auch für den neuen Lauf der Schunter wird es eine „E-Befischung“ geben.

Der neue Lauf der Schunter ist ein Gewässer II. Ordnung, sodass die Verpachtung der Fischereirechte über die Fischereigenossenschaft Schunter erfolgt. Eigentümerin des neuen Gewässers ist die Stadt Braunschweig.

Es erscheint sinnvoll, dass ... eine pachtfreie „Fischereipacht ehrenhalber“ am neuen Lauf der Schunter erhält.

Die Stellungnahme ist in die Auflage 34. und 38. und den Hinweis 8. eingeflossen.

V.6 Rechtliche Würdigung

Der Wasserverband Mittlere Oker hat für die Laufverlegung der Schunter zwischen Walle und Thune mit Antrag vom 2. August 2005 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Herstellung eines Gewässers.

Gemäß § 119 Absatz 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 10. Juni 2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 171) in der derzeit geltenden Fassung bedarf die Herstellung eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Die Planfeststellung erfolgt gemäß § 119 Absatz 1 NWG in Verbindung mit § 127 NWG in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung.

Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 5. August 2005 bis 5. September 2005 bei der Gemeinde Schwülper, der Samtgemeinde Papenteich und der Stadt Braunschweig öffentlich ausgelegen. In der Bekanntmachung wurden die Stellen, bei denen Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift abzugeben waren, bezeichnet.

Die Planunterlagen sowie die erhobenen Einwendungen und vorgebrachten Stellungnahmen wurden am 12. Dezember 2005 mit dem Träger des Vorhabens sowie den

anwesenden Behörden und sonstigen Stellen, den Betroffenen, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den anerkannten Naturschutzverbänden erörtert. Die Niederschrift über den Erörterungstermin wurde versandt.

Die Ausführungen zu den externen Ausgleichsmaßnahmen des interkommunalen Gewerbeparks „Waller See“ auf den Seiten 56 und 57 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie die Darstellungen „Zuordnung der Ausgleichsflächen Gemeinde Schwülper 1. BA“ und „Zuordnung der Ausgleichsflächen Stadt Braunschweig 2. BA“ werden nur nachrichtlich dargestellt und veröffentlicht.

Die unter II genannten Nebenbestimmungen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG zulässig und erforderlich.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 3 und 3d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 205) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG als sonstige Ausbaumaßnahme einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. – Seite 378) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14 dieses Gesetzes ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Gemäß § 3 Absatz 1 NUVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 dieses Gesetzes aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen und auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Der vorhandene Zustand im Einwirkungsbereich des Vorhabens und die durch die geplante Herstellung des Gewässers entstehenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden in den Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind, ausreichend erfasst.

Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt, die aus der beantragten Maßnahme resultieren, werden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum NUVPG aufgeführten Kriterien nicht erwartet. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus sollen die aufgenommenen Nebenbestimmungen mögliche geringfügige Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, die gegen die Ausführung des Vorhabens sprechen, sind nicht zu erkennen und werden nicht erwartet. Der Planfeststellungsbeschluss konnte vor diesem Hintergrund erteilt werden.

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU WRRL) sieht u. a. die hydromorphologische Verbesserung der Oberflächengewässer vor. Hier sind u. a. eine gute ökologische Qualität, d. h. das Vorhandensein naturraumtypischer Lebensgemeinschaften, eine Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der Gewässer und ein effektiver Hochwasserschutz zu beachten.

Der gesamtheitliche Gewässerschutz erfordert die Betrachtung des Einflusses sämtlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt. Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer sind auch für die Landwirtschaft und die Fischerei von großer Bedeutung. Nicht zu vergessen ist, dass die Nachfrage nach Wasser in ausreichender Menge und angemessener Güte permanent steigt.

Ziel der EU WRRL sind die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt. Hier ist u. a. die ökologische Qualität der Oberflächengewässer und der mit ihnen verbundenen Landökosysteme zu sehen.

Die beantragte Maßnahme entspricht diesen Anforderungen. Der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete wird verbessert. Es werden auetypische Strukturen geschaffen, die dem historischen Bild des Gewässers entsprechen. Mit dem neuen Lauf der Schunter werden die vor vielen Jahren durchgeführte Begradigung der Schunter und die eingetretene unnatürliche Vertiefung wieder korrigiert, sodass das Gewässer in seiner Beschaffenheit den Anforderungen der EU WRRL genügen kann.

Die Schunter ist ein grundwasserarmer Niederungsbach. Im Planungsbereich entsprechen die aktuelle Nutzung und die vorhandenen baulichen Anlagen nicht dem auf der EU WRRL fußenden vorgesehenen Leitbild eines durchgängigen Oberflächengewässers mit einem vernässten Auebereich.

Diese Ausgestaltung eines guten ökologischen Zustandes kann durch Veränderungen am bestehenden Lauf der Schunter nicht mit gleicher Güte wie durch die beantragte Laufverlegung erreicht werden. Der neue Lauf der Schunter ermöglicht eine aquatische Durchlässigkeit, die bisher nicht vorhanden ist und in dieser Qualität – unter Berücksichtigung der entsprechenden Kosten – für den bestehenden Lauf der Schunter nicht erreicht werden könnte.

Der neue Lauf der Schunter verbessert die Hochwassersituation in diesem Bereich. Für den schadlosen Wasserabfluss stehen zwei Gerinne zur Verfügung, sodass das ankommende Wasser schneller abfließen kann. Zusätzlich trägt die auetypische Gestaltung dazu bei, dass das Wasser länger in der Fläche gehalten werden kann, sodass sich eine mögliche Hochwassersituation zeitlich entzerrt.

Die vorgesehene Wasseraufteilung wird dazu führen, dass bei Niedrigwasser 90 % des ankommenden Wassers in den neuen Lauf der Schunter fließen und die verbleibenden 10 % in den Mühlengraben und den bestehenden Lauf der Schunter gelangen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen der EU WRRL erscheint es ermessensfehlerfrei, die berechtigten Einzelinteressen der Anlieger des Mühlengrabens – ... – hinter dem Allgemeinwohlinteresse an einer Verbesserung des ökologischen Zustandes der Schunter zurückstehen zu lassen. Eine geringere Wassermenge für den neuen Lauf der Schunter würde dort zu einer Austrocknung und Verlandung der mit dem Gewässer verbundenen Landökosysteme führen und die aquatische Passierbarkeit erheblich beeinträchtigen.

Durch die vorgesehene Lockströmung werden die aquatischen Lebensformen vor diesem Hintergrund auch bei Niedrigwasser in den neuen Lauf der Schunter gelangen. Die für die Standsicherheit des Mühlengebäudes vorgesehene Wasserhöhe wird gehalten und ist in erster Linie von der Höhe des Unterwassers – d. h. des Wasserstandes im Kolk – und nicht von dem zufließenden Wasser abhängig. Auch hier ergeben sich keine negativen Beeinträchtigungen aufgrund der vorgesehenen Wasseraufteilung.

Zu beachten ist auch, dass bereits bei Mittelwasser – an 100 Tagen im Jahr ist die ankommende Wassermenge größer als das Mittelwasser – 25 % des ankommenden Wassers in den Mühlengraben und den bestehenden Lauf der Schunter gelangen.

... haben im Planungsgebiet ein selbständiges Fischereirecht am bestehenden Lauf der Schunter. Dieses Recht bleibt erhalten. Zusätzlich erhalten sie ein selbständiges Fischereirecht am neuen Lauf der Schunter. Dieses Recht ist in das Wasserbuch einzutragen.

Die Neugestaltung der Fischereirechte berücksichtigt die vorhandenen Strukturen und Rechte. Insbesondere die vorgegebenen „E-Befischungen“ werden mögliche Veränderungen aufzeigen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Maßnahme auch hier positiv im Sinne der EU WRRL auswirkt und u. a. zu einer Verbesserung der Fischpopulation beiträgt.

Im Rahmen der vorgesehenen Bepflanzungen werden die betroffenen Landwirte – unter Einbeziehung der Landwirtschaftskammer und des Landvolks –, die Jagdpächter, die Fischereiberechtigten und der Unterhaltungspflichtige eingebunden. Entsprechende Auflagen wurden formuliert. So kann gewährleistet werden, dass bei der Schaffung der atypischen Strukturen die berechtigten Interessen der Betroffenen Berücksichtigung finden. Bereits im Vorfeld wurden entsprechende Gespräche geführt, die einvernehmliche Ergebnisse brachten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass mit dem beantragten Vorhaben insbesondere den Anforderungen der EU WRRL Rechnung getragen wird und diese Anforderungen erfüllt werden. Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

VI Kostenentscheidung

Diese Genehmigung ist nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 07. Mai 1962 (Nds. GVBl. Seite 43) in der derzeit geltenden Fassung kostenpflichtig. Als Antragsteller haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

VII Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Costabel